Deutscher Bundestag **Drucksache 12/840**
12. Wahlperiode
20. 06. 91

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 17. Juni 1991 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	*Nummer der Frage*
Dr. Altherr, Walter (CDU/CSU)	80
Antretter, Robert (SPD)	57, 58, 59
Augustin, Anneliese (CDU/CSU)	82, 83, 84, 85
Baum, Gerhart Rudolf (FDP)	68, 69
Bläss, Petra (PDS/Linke Liste)	33
Böhm, Wilfried (Melsungen) (CDU/CSU)	5
Börnsen, Wolfgang (Bönstrup) (CDU/CSU)	29, 30, 31, 34
Dr. Brecht, Eberhard (SPD)	78
Bredehorn, Günther (FDP)	32, 51
Catenhusen, Wolf-Michael (SPD)	37, 38
Duve, Freimut (SPD)	6, 39
van Essen, Jörg (FDP)	75, 76, 77
Dr. Faltlhauser, Kurt (CDU/CSU)	15
Ganseforth, Monika (SPD)	70
Gres, Joachim (CDU/CSU)	13
Gries, Ekkehard (FDP)	60, 61
Großmann, Achim (SPD)	79
Janovsky, Georg (CDU/CSU)	7
Jeltsch, Karin (CDU/CSU)	86, 87, 88, 89
Jung, Michael (Limburg) (CDU/CSU)	47, 48, 49, 50
Dr. Keller, Dietmar (PDS/Linke Liste)	62
Kirschner, Klaus (SPD)	35, 36
Köppe, Ingrid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	8
Koppelin, Jürgen (FDP)	40,41
Koschyk, Hartmut (CDU/CSU)	1
Kraus, Rudolf (CDU/CSU)	42, 43, 44, 45
Kronberg, Heinz-Jürgen (CDU/CSU)	14
Dr. Kübler, Klaus (SPD)	46
Kuessner, Hinrich (SPD)	16
Lowack, Ortwin (fraktionslos)	2, 63
Dr. Lucyga, Christine (SPD)	27, 28
Matthäus-Maier, Ingrid (SPD)	17
Dr. Mertens, Franz-Josef (Bottrop) (SPD)	9
Poß, Joachim (SPD)	18, 19
Regenspurger, Otto (CDU/CSU)	81
Roth, Wolfgang (SPD)	10, 11
Sauer, Helmut (Salzgitter) (CDU/CSU)	3, 4, 12, 52
Sauer, Roland (Stuttgart) (CDU/CSU)	52
Schmidbauer, Horst (Nürnberg) (SPD)	20, 21
Dr. Schöfberger, Rudolf (SPD)	64, 65, 66, 67
Dr. Struck, Peter (SPD)	22
Dr. Thomae, Dieter (FDP)	53, 54
Wallow, Hans (SPD)	90
Weiß, Konrad (Berlin) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	91
Wieczorek-Zeul, Heidemarie (SPD)	23, 24, 25, 26
Wittich, Berthold (SPD)	71, 72, 73, 74
Würfel, Uta (FDP)	55, 56

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite

Geschäftsbereich des Bundesminister des Auswärtigen

Koschyk, Hartmut (CDU/CSU)
Erarbeitung eines Protokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention oder einer besonderen Konvention des Europarates zum Schutz der Rechte von Minderheiten . . 1

Lowack, Ortwin (fraktionslos)
Sicherung des deutschen Kulturgutes im Zuge des deutsch-polnischen Freundschaftsvertrages 1

Sauer, Helmut (Salzgitter) (CDU/CSU)
Verweigerungsgründe Polens hinsichtlich der Entschädigung für enteignetes deutsches Vermögen und der zweisprachigen Bezeichnung für Orte und Straßen bei den Verhandlungen über den deutsch-polnischen Vertrag 2

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

Böhm, Wilfried (Melsungen) (CDU/CSU)
Errichtung von Mahnmalen an der ehemaligen Zonengrenze 3

Duve, Freimut (SPD)
Gründe für die Nichtverweigerung der Einreise des abgewählten chilenischen Diktators Pinochet 3

Janovsky, Georg (CDU/CSU)
Sicherung der deutsch-polnischen Grenze gegen illegale Grenzübertritte 4

Köppe, Ingrid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Datenspeicherung von Verdächtigen und Straftätern in den Dateien APIS (innere Sicherheit), APLF (Landfriedensbruch), APOK (organisierte Kriminalität) und APR (Rauschgift) 5

Dr. Mertens, Franz-Josef (Bottrop) (SPD)
Verfassungsändernde Mehrheit für gesetzliche Änderungen des Einigungsvertrags 6

Roth, Wolfgang (SPD)
Beurlaubung von Bediensteten für eine Tätigkeit in den neuen Bundesländern 6

Sauer, Helmut (Salzgitter) (CDU/CSU)
Auffassung der Bundesregierung zu der Bezeichnung „Ostdeutschland" für die neuen Bundesländer 7

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

Gres, Joachim (CDU/CSU)
Anhebung der Altersgrenzen für Richter, Staatsanwälte und Rechtspfleger in den neuen Bundesländern zugunsten des Einsatzes von pensionierten Richtern und Beamten aus Westdeutschland 7

Kronberg, Heinz-Jürgen (CDU/CSU)
Konzepte der Bundesregierung zur Umsetzung des ab Januar 1992 geltenden Betreuungsgesetzes in den Pflegeheimen der neuen Bundesländer 8

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

Dr. Faltlhauser, Kurt (CDU/CSU)
Präzisierung des Begriffs „Subvention" im Haushaltsgrundsätzegesetz 8

Kuessner, Hinrich (SPD)
Bereitstellung von Mitteln aus dem Gemeinschaftswerk „Aufschwung Ost" für Krankenhäuser und soziale Einrichtungen . 9

Matthäus-Maier, Ingrid (SPD)
Berechnung der Umzugskosten von Bundestag und Bundesregierung nach Berlin durch eine Berliner Bank 9

Poß, Joachim (SPD)
Zahlung der Schulden der Sparkasse Halle durch die Bundesregierung; Tätigkeit des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen . . 10

Schmidbauer, Horst (Nürnberg) (SPD)
Ankündigung von Mieterhöhungen für Werksmietwohnungen durch firmeneigene Wohnungsgesellschaften zum Ausgleich der von den Finanzämtern geforderten Steuer- und Sozialabgaben für den „geldwerten Vorteil" bei Überlassung von preiswerten Werksmietwohnungen 10

Dr. Struck, Peter (SPD)
Abfindungszahlung bei Auflösung des Beschäftigungsvertrags der Treuhandanstalt mit einem Bundestagsabgeordneten 11

Wieczorek-Zeul, Heidemarie (SPD)
Untersuchung der verseuchten Böden der US-Standorte in Wiesbaden durch deutsche Behörden; Sicherstellung der Einhaltung deutschen Umweltrechts durch die US-Streitkräfte 12

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

Dr. Lucyga, Christine (SPD)
Nichtabnahme der für die Sowjetunion in Rostocker und Bremer Werften gebauten Schiffe auf Grund der Zahlungsunfähigkeit der Sowjetunion 13

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Börnsen, Wolfgang (Bönstrup) (CDU/CSU)
Atrazinverbot für die Landwirtschaft in den EG zum Schutz des Grundwassers 13

Konditionen für Lebensmittelexporte nach Osteuropa bis 1992 14

Bredehorn, Günther (FDP)
Regelmäßige Kontrolle der Betäubungsgeräte für Tiere auf Schlachthöfen 16

Geschäftsbereich des Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Bläss, Petra (PDS/Linke Liste)
Nichtanrechnung der Leistungen für die Bezieher/Bezieherinnen der „Ehrenpensionen für Kämpfer gegen Faschismus und für Verfolgte des Faschismus und deren Hinterbliebene" auf andere Rentenleistungen 16

Börnsen, Wolfgang (Bönstrup) (CDU/CSU)
Mißbrauch von Berufsausbildungsbeihilfen durch Ausbildungsverträge mit Lehrlingen aus den neuen Bundesländern mit geringerer Ausbildungsvergütung und Ausbildung in Westdeutschland 17

Kirschner, Klaus (SPD)
Anerkennung der von der früheren DDR-Regierung ratifizierten IAO-Übereinkommen durch die Bundesrepublik Deutschland als „Rechtsnachfolgerin" 17

Geschäftsbereich des Bundesminister der Verteidigung

Catenhusen, Wolf-Michael (SPD)
Aufgabe der Pläne zur Erweiterung des Standortübungsplatzes Münster-Handorf angesichts der beabsichtigten Auflösung des Panzerbataillons 194; Freigabe des bisher von den britischen Streitkräften verwalteten Truppenübungsplatzes in Münster-Dorbaum zur Nutzung durch die Bundeswehr 18

Seite

Duve, Freimut (SPD)
Übernahme der Telefon- und Bewirtungskosten für den abgewählten chilenischen Diktator Pinochet während dessen Zwischenlandung auf dem Frankfurter Flughafen durch das Bundesministerium der Verteidigung 19

Koppelin, Jürgen (FDP)
Reduzierung der zivilen Fachhandwerkerausbildung im Kreis Nordfriesland 19

Weitergabe von Unterlagen zum „Jäger 90" im Spionageverdachtsfall Prellwitz 20

Kraus, Rudolf (CDU/CSU)
Weitere Nutzung des Truppenübungsplatzes Hohenfels durch die Bundeswehr nach Abzug der US-Streitkräfte 20

Dr. Kübler, Klaus (SPD)
Umweltschäden in den Standorten der ehemaligen NVA 21

Geschäftsbereich des Bundesministers für Frauen und Jugend

Jung, Michael (Limburg) (CDU/CSU)
Verkürzung der Anerkennungsverfahren bei Kriegsdienstverweigerern 22

Geschäftsbereich des Bundesministers für Gesundheit

Bredehorn, Günther (FDP)
Inanspruchnahme der bereitgestellten Mittel durch die Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch (ZEBET) 24

Sauer, Roland (Stuttgart) (CDU/CSU)
Rauschwirkung von Designer-Food-Präparaten 24

Dr. Thomae, Dieter (FDP)
Rechtmäßigkeit der Durchführung von Änderungen bei nicht mehr zugelassenen Arzneimitteln 24

Würfel, Uta (FDP)
Darstellung der sogenannten Pflichtangaben in der Arzneimittelwerbung 25

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

Antretter, Robert (SPD)
Erweiterung der Aufgaben der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr im Zuge der Änderungen der Verkehrsmarktordnung . . 26

Seite

Gries, Ekkehard (FDP)
Unvermeidbarkeit von technischen Problemen beim Einsatz des ICE; Scheitern der Anschaffung von ICE-Reserve-Zügen am Widerspruch des Bundesministers der Finanzen 28

Dr. Keller, Dietmar (PDS/Linke Liste)
Sechsspuriger Ausbau der Autobahn Berlin — Frankfurt/Oder — Warschau und der B 1 von Berlin nach Kietz an der polnischen Grenze angesichts der unabsehbaren ökologischen Folgen für den Oderbruch . . . 28

Lowack, Ortwin (fraktionslos)
Bau von Lärmschutzanlagen an der A 9, insbesondere im Bereich Trockau 29

Dr. Schöfberger, Rudolf (SPD)
Förderung von Baumaßnahmen in München nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz, insbesondere der Untertunnelung des Mittleren Rings 29

Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Baum, Gerhart Rudolf (FDP)
Förderung und Ausbau von Nationalparks und Naturschutzgebieten in der Bundesrepublik Deutschland 31

Ganseforth, Monika (SPD)
Verwendung der Gelder aus dem dem Parlamentarischen Staatssekretär Bernd Schmidbauer zuerkannten Océ-van der Grinten-Preis 32

Wittich, Berthold (SPD)
Ausbau der thüringischen Kalischächte für die Entsorgung von radioaktivem Abfall . . . 32

Geschäftsbereich des Bundesministers für Post und Telekommunikation

van Essen, Jörg (FDP)
Anzahl der widerrechtlich an das Postnetz angeschlossenen frei käuflichen Telefone und Anrufbeantworter 1990; Behandlung dieser Vergehen als Ordnungswidrigkeit angesichts der geringen Störanfälligkeit dieser Geräte 34

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Dr. Brecht, Eberhard (SPD)
Handhabung der bewohnereigenen Kapitalanteile von Arbeiter-, Wohnungsbau- und Genossenschaftswohnungen in den neuen Bundesländern 35

Großmann, Achim (SPD)
Zusätzliche Mittel der Kommunen für den sozialen Wohnungsbau 1989 und 1990 36

Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

Dr. Altherr, Walter (CDU/CSU)
Soziale Absicherung der Aussiedler, die ein Anpassungsjahr als Mediziner ableisten wollen, über sechs Monate hinaus 36

Regenspurger, Otto (CDU/CSU)
Einführung von Religionsunterricht an den Schulen in Brandenburg 37

Geschäftsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Augustin, Anneliese (CDU/CSU)
Anlaufzeit für humanitäre Hilfe der EG in afrikanische Hungergebiete; Erleichterungen für die Versorgung auf Grund des Waffenstillstands in Angola und des Regimewechsels in Äthiopien; entwicklungspolitische Maßnahmen der Bundesregierung für Hungerflüchtlinge 37

Jeltsch, Karin (CDU/CSU)
Humanitäre Hilfe bei Hungerkatastrophen in Afrika seit 1987 39

Wallow, Hans (SPD)
Entschädigung indischer Kleinbauern im Gebiet des Sardar-Sarovor-Dammes für Landverluste 41

Weiß, Konrad (Berlin) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Zahlungsrückstände von Entwicklungsländern als Hindernis für neue Kredite, insbesondere in Kamerun 41

Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen

1. Abgeordneter **Hartmut Koschyk** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung, wenn ja, mit welchem Erfolg, die Empfehlung 1134 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 1. Oktober 1990 an das Ministerkomitee unterstützt, ein Protokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention oder eine besondere Konvention des Europarates auszuarbeiten, um die Rechte von Minderheiten auf der Grundlage der in der Empfehlung 1134 aufgestellten Prinzipien zu schützen?

Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring vom 12. Juni 1991

Die Bundesregierung hat die Initiative der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, die Rechte von Minderheiten im Rahmen des Systems des Menschenrechtsschutzes des Europarates besonders zu berücksichtigen, begrüßt. Die Bundesregierung hat sich – nicht zuletzt mit Blick auf die in Osteuropa lebenden Deutschen – stets für den Schutz von Minderheiten eingesetzt. Sie kann hierbei in bezug auf die dänische Minderheit im Landesteil Schleswig auf sehr positive Erfahrungen und Ergebnisse verweisen. Auch in bezug auf die sorbische Minderheit in den Ländern Brandenburg und Sachsen ist der Bund im Rahmen seiner Kompetenzen bestrebt, Schutz und Förderung zu gewährleisten.

Die Rechte von Minderheiten werden gegenwärtig im Europarat behandelt. Einerseits betrifft dies den Entwurf einer Europäischen Charta für Regional- und Minderheitensprachen, andererseits handelt es sich um Vorschläge der im Jahre 1990 durch ein Teilabkommen des Europarats eingesetzten unabhängigen Expertenkommission „Demokratie durch das Recht" für eine Konvention zum Schutz von Minderheiten. Die Bundesregierung beteiligt sich mit Interesse an den beiden Vorhaben. Sie ist allerdings der Auffassung, daß diese Vorhaben angesichts der komplexen und schwierigen Materie noch eingehender Prüfung in den zuständigen Ausschüssen des Europarats bedürfen.

2. Abgeordneter **Ortwin Lowack** (fraktionslos)

Was geschieht gemäß dem sogenannten deutsch-polnischen Freundschaftsvertrag mit den deutschen Kulturgütern (Bibliotheken, Kirchenbüchern) sowie dem deutschen mobilen und immobilen Eigentum?

Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring vom 13. Juni 1991

Im Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit, der am 6. Juni 1991 in Warschau paraphiert wurde und am 17. Juni 1991 in Bonn unterzeichnet wird, ist vereinbart, daß sich die Vertragsparteien der auf ihrem Gebiet befindlichen Kulturgüter, die von den kulturellen Leistungen der anderen Seite zeugen, besonders annehmen. Die Kulturgüter sollen unter den Schutz der Gesetze der jeweiligen Vertragspartei gestellt werden, die Vertragsparteien werden gemeinsame Initiativen in diesem Bereich im Geiste der Verständigung und der Versöhnung verwirklichen. Im gleichen Geiste werden die Vertragsparteien bestrebt sein,

die Probleme im Zusmmenhang mit Kulturgütern und Archivalien, beginnend mit Einzelfällen, zu lösen. Der Vertrag sieht des weiteren vor, den Zugang zu Archiven, Bibliotheken und ähnlichen Einrichtungen zu erleichtern. In dem Vertrag werden Vermögensfragen nicht geregelt.

3. Abgeordneter **Helmut Sauer (Salzgitter)** (CDU/CSU)

Welche Verweigerungsgründe wurden von polnischer Seite bei den Verhandlungen über den deutsch-polnischen Vertrag bezüglich der Rückgabe oder Entschädigung des enteigneten deutschen Vermögens gegeben, zumal im „Aide Memoire" des polnischen Außenministeriums vom 26. Juni 1990, unterzeichnet vom polnischen Außenminister am 26. November 1990, die vermögensrechtliche Klärung von Grund und Boden in diesem Sinne für polnische Bürger in Litauen gefordert wird?

4. Abgeordneter **Helmut Sauer (Salzgitter)** (CDU/CSU)

Welche Verweigerungsgründe trug die polnische Seite bei den Verhandlungen über den deutsch-polnischen Vertrag bezüglich der erbetenen zweisprachigen Bezeichnungen für Orte, Straßen und Institutionen vor, zumal im „Aide Memoire" des polnischen Außenministeriums vom 26. Juni 1990, unterzeichnet vom polnischen Außenminister am 26. November 1990, die Regelung in diesem Sinne für die polnische Minderheit in Litauen gefordert wird?

Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring vom 13. Juni 1991

Insofern Ihre Frage an Forderungen anknüpft, die von polnischer Seite hinsichtlich der Rechte der polnischen Minderheit in Litauen erhoben werden, verweise ich Sie auf die Ausführungen, die der polnische Außenminister Skubiszewski am 28. Mai 1991 in Warschau gegenüber der Presse gemacht hat. Er hat unter anderem erklärt, die polnische Minderheit in Litauen sollte die Rechte und Freiheiten erhalten, wie sie dem europäischen Standard nach der Deklaration von Kopenhagen entsprechen. Daran halte sich Polen auch gegenüber den Minderheiten im eigenen Lande.

Der polnische Außenminister hat diesen Standpunkt am 7. Juni 1991 in einer Rede vor dem polnischen Parlament bekräftigt, die dem deutsch-polnischen Vertrag gewidmet war. Zu dem von Ihnen angesprochenen Memorandum hat er erklärt, es handele sich um ein vorbereitendes und hilfsweise in den Gesprächen mit der Regierung Litauens verwendetes Dokument, das seiner Natur nach keinen definitiven Charakter haben konnte.

Maßgeblich sei heute der Standard, der im Entwurf einer polnisch-litauischen Erklärung enthalten sei, in der insbesondere nichts zur Frage der doppelten Staatsangehörigkeit sowie keine Ausführungen zur territorialen Autonomie enthalten seien.

Ob die Erklärung zu vermögensrechtlichen Fragen Stellung nimmt, geht aus den Ausführungen des polnischen Außenministers nicht hervor. Nach Kenntnis der Bundesregierung stehen Überlegungen zum Fragenkomplex „Rückgabe enteigneten Eigentums" in Polen erst am Anfang und haben jedenfalls bisher noch keinen Niederschlag in einem konkreten Gesetzesvorhaben gefunden.

Das KSZE-Dokument von Kopenhagen und auch die einschlägigen Empfehlungen der Parlamentarischen Versammlung des Europarates enthalten keine Regelungen hinsichtlich zweisprachiger Bezeichnungen für Orte, Straßen und Institutionen. Im Ergebnis der Verhandlungen über den Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit hat sich die polnische Seite gleichwohl dazu bereitgefunden, in einem im Zusammenhang mit dem Vertrag vorgesehenen Briefwechsel festzustellen, daß sie bereit ist, die Frage zweisprachiger topographischer Bezeichnungen zu gegebener Zeit zu prüfen. Ob die Frage topographischer Bezeichnungen in der von Außenminister Skubiszewski erwähnten polnisch-litauischen Erklärung angesprochen wird, entzieht sich der Kenntnis der Bundesregierung.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

5. Abgeordneter **Wilfried Böhm (Melsungen)** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung jetzt eine Konzeption dafür, welche Teile der ehemaligen Zonengrenze als Mahnmal erhalten und wo Informationsstellen oder andere Einrichtungen über die Zeit der Teilung Deutschlands errichtet werden sollen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 12. Juni 1991

Nach der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes ist die Errichtung und Unterhaltung von Mahn- und Gedenkstätten grundsätzlich eine Angelegenheit der Länder und Kommunen. Der Bund kann sich hieran lediglich unter dem Gesichtspunkt der gesamtstaatlichen Bedeutung beteiligen.

Dem Bundesminister des Innern liegt derzeit eine größere Anzahl von Förderungsanträgen für Gedenkstätten in den alten und den neuen Bundesländern vor, die an national-sozialistisches Unrecht, an die Opfer des Stalinismus sowie an die Teilung Deutschlands erinnern sollen. Mit einer „Gesamtkonzeption zur Beteiligung des Bundes an Mahn- und Gedenkstätten in der Bundesrepublik Deutschland" sollen „die Voraussetzungen einer Bundesbeteiligung sowie der Verfahrensweise in diesem grundsätzlich den Ländern" zuzuordnenden Aufgabenbereich festgelegt werden. Die Erarbeitung dieser Gesamtkonzeption ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

6. Abgeordneter **Freimut Duve** (SPD)

Warum hat die Bundesregierung nicht – wie die Regierungen der Schweiz, Frankreichs oder anderer Staaten – dem abgewählten Diktator Pinochet die Einreise verweigert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner vom 12. Juni 1991

Der frühere Präsident Chiles, Pinochet, ist auch in der Bundesrepublik Deutschland zur Zurückweisung an der Grenze ausgeschrieben. Nach den Erkenntnissen der Bundesregierung ist er bisher nicht in das Bundesgebiet eingereist. Er hat lediglich am 23. Mai 1991 seine Reise von Portugal angeblich zurück nach Chile für ca. zwei Stunden auf dem Flughafen Frankfurt/Main unterbrochen und sich dort ausschließlich im Transit-Bereich aufgehalten.

7. Abgeordneter **Georg Janovsky** (CDU/CSU)

Welche Maßnahmen werden vom Bundesministerium des Innern eingeleitet, um die deutsch-polnische Grenze gegen illegale Grenzübertritte zu sichern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner vom 13. Juni 1991

Die Bundesregierung hat zur Eindämmung und Unterbindung der unerlaubten Zuwanderung über die deutsch-polnische Grenze außerhalb der Grenzübergänge eine Reihe von Maßnahmen ergriffen.

Durch Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden namentlich Österreichs, der Tschechoslowakei und Polens wird darauf hingewirkt, daß Ausländer mit erkennbar illegalen Einreise- und Grenzübertrittsabsichten möglichst schon in den benachbarten Transit-Staaten an der Realisierung ihrer Vorsätze gehindert und ggf. von dort in das Herkunftsland zurückgewiesen oder abgeschoben werden.

An der Grenze selbst werden mobile Fahndungs- und Überwachungskräfte des Bundesgrenzschutzes und der Zollverwaltung eingesetzt. Ihr Auftrag besteht darin, eine rechtswidrige Grenzüberquerung mit polizeilichen Mitteln zu verhindern. Sie operieren in einer neuen Organisationsform, die der gewandelten Aufgabenstellung im Zuge der auch das Grenzregime umfassenden Veränderungen in Osteuropa entspricht.

Die Fahndungsaktivitäten der Sicherheitsorgane gelten vor allem internationalen Schleusergruppen, die nahezu den gesamten Bereich der illegalen Einwanderung beherrschen und Aktionen meistens vom Ausland aus arbeitsteilig steuern. Durch systematische Nachforschungen und Vorbereitungen ist es dem Bundesgrenzschutz jüngst dennoch gelungen, einen der gefährlichsten Menschenhändler festzunehmen. Ihm droht eine Strafe bis zu drei Jahren Freiheitsentzug. Die Bundesrepublik Deutschland ist einer der wenigen Staaten, der einen speziellen Straftatbestand zur Ahndung der Schleuserkriminalität im Ausländergesetz eingeführt hat.

Parallel zu den Maßnahmen an der sog. Grünen Grenze sorgen die Kontrollkräfte an den Übergängen dafür, daß solchen Ausländern die Einreise verweigert wird, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen Deutschlands beeinträchtigen. In beiden Fällen haben jedoch Ausländer, die um Schutz vor politischer Verfolgung nachsuchen, einen Anspruch auf Einreisegestattung.

8. Abgeordnete **Ingrid Köppe** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Datensätze von Personen (Beschuldigte, Verdächtige, sogenannte „andere Personen") sowie von Institutionen, Objekten, Sachen sind durch die zuständigen Behörden von Bund und Ländern zum Stichtag 30. April 1991 jeweils eingestellt worden in die Arbeitsdateien PIOS innere Sicherheit (APIS), Landfriedensbruch (APLF), organisierte Kriminalität (APOK), Rauschgift (APR), und wie viele der in APIS enthaltenen Personendatensätze wurden von Bund und Ländern jeweils auf Grund „anderer Straftaten" entsprechend der APIS-Errichtungsanordnung eingestellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner vom 12. Juni 1991

Die Anzahl der Datensätze in den angesprochenen Dateien ergibt sich aus folgender Übersicht:

Arbeitsdatei Innere Sicherheit (APIS)

Personen (Beschuldigte, Verdächtige):	24 256
davon entfallen auf „andere Straftaten":	12 695
andere Personen:	2 021
davon bei „anderen Straftaten":	66
Institutionen:	7 228
Objekte:	59 068
Sachen:	16 677

Anmerkung:

Von der Gesamtzahl der Datenbestandsübersicht wurde bei APIS die Anzahl der „gefährdeten Personen" abgezogen (Gesamtzahl: 29 218).

Arbeitsdatei Landfriedensbruch (APLF)

Personen (Beschuldigte, Verdächtige):	1 160
andere Personen:	0
Institutionen:	2
Objekte:	1 375
Sachen:	365

Arbeitsdatei Organisierte Kriminalität (APOK)

Personen (Beschuldigte, Verdächtige):	52 927
andere Personen:	1 274
Institutionen:	2 131
Objekte:	86 431
Sachen:	4 911

Arbeitsdatei PIOS (Rauschgift [APR])

Personen (Beschuldigte, Verdächtige):	81 100
andere Personen:	892
Institutionen:	903
Objekte:	157 981
Sachen:	5 176

9. Abgeordneter **Dr. Franz-Josef Mertens (Bottrop)** (SPD)

Geht die Bundesregierung immer noch davon aus, daß alle gesetzlichen Abänderungen des Einigungsvertrages nur mit einer verfassungsändernden Mehrheit im Deutschen Bundestag und Bundesrat vorgenommen werden können, um die Sperrwirkung des Einigungsvertrages aufzuheben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 12. Juni 1991

Nach Artikel 45 Abs. 2 des Einigungsvertrages bleibt dieser nach Wirksamwerden des Beitritts als Bundesrecht geltendes Recht. „Damit ist zugleich klargestellt, daß das hierdurch geschaffene Bundesrecht durch den Bundesgesetzgeber geändert werden kann" (vgl. Begründung zu Artikel 45 zum Einigungsvertragsgesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP [Drucksache 11/7760]).

Die Abstimmung über das Einigungsvertragsgesetz mit den nach Artikel 79 Abs. 2 GG erforderlichen Mehrheiten war allein wegen der in Artikel 4 des Einigungsvertrages enthaltenen Änderungen des Grundgesetzes erforderlich (vgl. die Begründung zu Artikel 1 des Einigungsvertrags-

gesetzes im o. a. Entwurf). Dadurch hat – worauf Artikel 45 Abs. 2 des Einigungsvertrages hinweist – der nichtverfassungsändernde Teil des Einigungsvertrages indessen keinen Verfassungsrang erhalten, so daß durch den Vertrag geschaffenes Recht insoweit als einfaches Bundesrecht fortgilt (vgl. auch Stern/Schmidt-Bleibtreu, Einigungsvertrag und Wahlvertrag, 1990, S. 39). Dessen Änderung ist mit den Mehrheiten nach Artikel 42 Abs. 2 Satz 1 GG und – sofern das Änderungsgesetz zustimmungsbedürftig ist – nach Artikel 52 Abs. 2 Satz 1 GG möglich.

Sperrwirkung entfaltet der Einigungsvertrag insoweit, als der Gesetzgeber „dabei allerdings die im Vertrag vorgesehenen Regelungen zu beachten (hat), durch die besondere Rechte auf Dauer garantiert werden (vgl. Artikel 41 Abs. 3) oder durch die im Interesse einer schrittweisen Anpassung der unterschiedlichen Verhältnisse besondere Fristen vereinbart worden sind" (vgl. Begründung zu Artikel 45 Einigungsvertrag im o. a. Gesetzentwurf).

10. Abgeordneter **Wolfgang Roth** (SPD)

Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, bei denen an einer Tätigkeit in den Bundesländern interessierten öffentlichen Bediensteten eine hierfür angestrebte Beurlaubung aus „dienstlichen Gründen" verweigert wurde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 12. Juni 1991

Mir sind keine Fälle bekannt, in denen an einer Tätigkeit in den neuen Bundesländern interessierten öffentlichen Bediensteten eine hierfür angestrebte Beurlaubung aus dienstlichen Gründen abgelehnt worden ist. Ich habe die Bundesressorts nachdrücklich gebeten, ein Tätigwerden von Bediensteten in den neuen Bundesländern zu ermöglichen, soweit nicht im Einzelfall besonders schwerwiegende dienstliche Belange entgegenstehen.

11. Abgeordneter **Wolfgang Roth** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, die einschlägigen Vorschriften (im Falle von Beamten die Sonderurlaubsverordnung) dahin gehend zu ändern, daß eine vorübergehende Tätigkeit in den neuen Bundesländern – ähnlich wie die Entwicklungshilfe, die Tätigkeit bei einer internationalen Organisation oder einer der Fraktionen des Deutschen Bundestages – als „im öffentlichen Interesse" stehend angesehen wird und damit interessierten Bewerbern ein Anspruch auf Beurlaubung eingeräumt wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 12. Juni 1991

Die Bundesregierung mißt dem Verwaltungsaufbau in den neuen Bundesländern einen sehr hohen Stellenwert bei. Sie geht davon aus, daß entsprechenden Urlaubsanträgen im Einzelfall nur dann nicht entsprochen wird, wenn die dienstlichen Hinderungsgründe unabweisbar sind.

Aus gesamtstaatlicher Sicht kann ein zwingendes dienstliches Interesse bei der Dienststelle des Beamten nicht von vornherein völlig und stets außer acht bleiben. Auch bei den von Ihnen genannten Urlaubsanlässen (Entwicklungshilfe, Tätigkeit bei einer internationalen Organisation, Tätigkeit bei Fraktionen des Deutschen Bundestages) ist die Rechtslage grundsätzlich nicht anders.

12. Abgeordneter **Helmut Sauer (Salzgitter)** (CDU/CSU)

Hält die Bundesregierung den Begriff „Ostdeutschland" für die mitteldeutschen Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen für eine korrekte Bezeichnung, und was gedenkt sie gegebenenfalls mit Hilfe ihrer Öffentlichkeitsarbeit zu ändern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 12. Juni 1991

Bei der Bezeichnung „Ostdeutschland" handelt es sich um einen geographischen Begriff, der eine für den juristischen Sprachgebrauch erforderliche Exaktheit nicht aufweist und sich darum für den offiziellen Sprachgebrauch nicht empfiehlt. Die neuen Bundesländer werden im Einigungsvertrag (vgl. z. B. Artikel 43) als die „in Artikel 1 Abs. 1 (des Einigungsvertrages) genannten Länder" zusammengefaßt. Die dort an anderen Stellen (vgl. z. B. Artikel 6) verwendete Umschreibung, das „in Artikel 3 genannte Gebiet", bezieht sich auf die neuen Länder sowie auf den Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt. Es liegt nahe, diese Umschreibungen auch in anderen Rechtsvorschriften sowie in amtlichen Verlautbarungen zu verwenden. Eine offizielle Sprachregelung bzw. Bezeichnungsrichtlinien für das Beitrittsgebiet bzw. die fünf neuen Länder bestehen aber nicht.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

13. Abgeordneter **Joachim Gres** (CDU/CSU)

In welchen der neuen Bundesländer sind zwischenzeitlich gesetzlich die Altersgrenzen für Richter, Staatsanwälte und Rechtspfleger angehoben worden, um dort pensionierte Richter und Beamte aus den alten Bundesländern, die sich zeitweise reaktivieren lassen wollen, einsetzen zu können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 17. Juni 1991

In den neuen Ländern sind bisher noch nicht überall die Altersgrenzen angehoben worden, um Pensionäre, die sich reaktivieren lassen wollen, einstellen zu können. Im einzelnen ergibt sich nach den mir vorliegenden Informationen aus den neuen Ländern folgendes:

In Brandenburg ist ein Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit der Justiz des Landes Brandenburg erarbeitet worden. Darin ist eine Anhebung der Altersgrenze für Richter, Staatsanwälte und Rechtspfleger, die im bisherigen Bundesgebiet pensioniert worden sind und im Land Brandenburg wieder eingestellt werden, auf 70 Jahre vorgesehen.

In Mecklenburg-Vorpommern ist inzwischen vom Landtag ein Landesrichtergesetz beschlossen worden, in dem für Richter die Altersgrenze auf 68 Jahre und bei nach dem Rehabilitierungsgesetz bestellten Richtern auf 70 Jahre festgelegt wird, soweit dies bei der Ernennung des Richters bestimmt wurde. Für Staatsanwälte und Rechtspfleger wird die Altersgrenze auf 68 Jahre festgelegt, soweit dies bei der Ernennung so bestimmt wurde. Diese Regelungen sind zeitlich befristet (bis zum 31. Dezember 1996). Das Gesetz ist bisher noch nicht im Gesetzblatt verkündet worden.

Sachsen hat in § 61 Abs. 10 des Landesrichtergesetzes bestimmt, daß Richter mit 70 Jahren in den Ruhestand treten, soweit dies bei der Ernennung des Richters so bestimmt wurde (Regelung gilt bis zum 31. Dezember 1996).

In Sachsen-Anhalt ist die Altersgrenze bisher noch nicht angehoben worden. Es ist ein Gesetzentwurf über die Anhebung der Altersgrenze für Richter, Staatsanwälte und Beamte des gehobenen Justizdienstes vorhanden.

Der Landtag von Thüringen hat ein Gesetz zur Anhebung der Altersgrenze für Richter, Staatsanwälte und Rechtspfleger verabschiedet (Anhebung der Altersgrenze auf 70 Jahre). Das Gesetz ist noch nicht verkündet worden.

14. Abgeordneter **Heinz-Jürgen Kronberg** (CDU/CSU)

Welche Konzepte verfolgt die Bundesregierung zur Umsetzung des ab 1. Januar 1992 geltenden Betreuungsgesetzes in den Pflegeheimen der neuen Bundesländer?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Reinhard Göhner vom 13. Juni 1991

Die Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz) vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) ist nach dem Grundgesetz Sache der Länder. Die Bundesregierung kann daher keine eigenen Konzepte hierzu entwickeln, sondern lediglich die Länder auf deren Wunsch unterstützen und durch Informationsmaterial sowie Mitwirkung an Fortbildungsveranstaltungen die Umsetzung des neuen Rechts fördern. Beides geschieht derzeit; so wurde ein Merkblatt zum Betreuungsgesetz erarbeitet und u. a. an die Landesjustizverwaltungen sowie an zahlreiche Organisationen (darunter die bundesweit tätigen Wohlfahrtsverbände, die auch in den neuen Bundesländern Träger von Heimen sind), versandt. Auch bei Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen mit Teilnehmern aus den neuen Bundesländern wirken Mitarbeiter des Bundesministers der Justiz mit.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

15. Abgeordneter **Dr. Kurt Faltlhauser** (CDU/CSU)

Hält es die Bundesregierung für zweckmäßig und realisierbar, im Haushaltsgrundsätzegesetz den Begriff der Subvention (über § 14 Haushaltsgrundsätzegesetz hinaus) zu präzisieren, mit den Vorgaben des § 12 Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes abzustimmen und mit Grundsätzen der Vergabe, laufenden Prüfung und Beendigung dieser Subventionen zu ergänzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 14. Juni 1991

Die Bundesregierung hält die vorgeschlagene Ergänzung des Haushaltsgrundsätzegesetzes nicht für sachdienlich.

Zweck des § 14 Haushaltsgrundsätzegesetz und der weiteren damit sachlich in Zusammenhang stehenden Bestimmungen des Haushaltsgrundsätzegesetzes und der Bundeshaushaltsordnung ist es, die Zuwendungen

an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung hinsichtlich deren Veranschlagung im Bundeshaushaltsplan, der Vergabe und Prüfung der Verwendung unter haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten zu regeln. Unter dem Regelungsaspekt des Haushaltsrechts ist eine Definition, welche staatlichen Leistungen als Subventionen zu beurteilen sind, entbehrlich. Auch läßt sich ein allgemein gültiger Subventionsbegriff, der allen ökonomischen und rechtlichen Kriterien genügt, nicht abgrenzen, so daß eine entsprechende Legaldefinition als nicht zweckmäßig erscheint. In der Subventionsberichterstattung des Bundes hat sich deshalb eine durchgehende Praxis zur Abgrenzung der Subventionen herausgebildet, die den Vorgaben von § 12 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz entspricht.

16. Abgeordneter **Hinrich Kuessner** (SPD)

In welcher Höhe wurden und werden bisher Mittel aus dem Gemeinschaftswerk „Aufschwung Ost" für Krankenhäuser und für soziale Einrichtungen (aufgeteilt nach kommunalen Trägern, Trägern der freien Wohlfahrt und sonstigen Trägern und nach Bundesländern einschließlich Berlin) zur Verfügung gestellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 19. Juni 1991

Im Rahmen des Gemeinschaftswerks „Aufschwung Ost" hat die Bundesregierung Mittel in Höhe von 5 Mrd. DM als Investitionspauschale für die Kommunen zur Verfügung gestellt. Die Verwendung dieser Mittel erfolgt nach der zwischen dem Bundeskanzler und den Ministerpräsidenten der neuen Bundesländer unterzeichneten Verwaltungsvereinbarung. Danach sind insbesondere auch Instandsetzungsmaßnahmen an Schulen, Krankenhäusern und Altenheimen möglich. In dieser Verwaltungsvereinbarung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Investitionsmaßnahmen an Krankenhäusern und Altenheimen in anderer Trägerschaft mit einbezogen sind.

Über den gegenwärtigen Stand des Mittelabflusses dieses Programms bei den Kommunen liegen derzeit keine Angaben vor. Eine detaillierte Darstellung nach geförderten Einrichtungen und deren Trägern kann erst nach Abschluß des Haushaltsjahres gegeben werden. Erst zu diesem Zeitpunkt legen die neuen Bundesländer vereinbarungsgemäß entsprechende Berichte vor.

17. Abgeordnete **Ingrid Matthäus-Maier** (SPD)

Nachdem eine Berliner Bank berechnet hat, daß durch einen Umzug von Bundestag und Bundesregierung nach Berlin ein Überschuß in Milliardengröße für den Bundeshaushalt entsteht, frage ich die Bundesregierung, wie oft und in welchem Rhythmus Bundestag und Bundesregierung zwischen Bonn und Berlin umziehen müssen, damit der Schuldenberg des Bundes dadurch abgetragen wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 18. Juni 1991

Es kann nicht Aufgabe der Bundesregierung sein, jede Meinungsäußerung zu einem komplexen Streitthema zu kommentieren.

Die Bundesregierung würde sich mit Ihrer interessanten Frage auseinandersetzen, wenn Sie, Frau Kollegin, bestätigten, daß die Feststellungen der genannten Berliner Bank zutreffen.

18. Abgeordneter **Joachim Poß** (SPD)

Trifft es zu, daß die Bundesregierung die bei der Sparkasse Halle und ihrem Gewährträger entstandenen über 400 Mio. DM Schulden bezahlen wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 19. Juni 1991

Es trifft nicht zu, daß die Bundesregierung die Schulden der Stadt- und Saalkreissparkasse Halle bezahlen wird.

Nach § 3 Abs. 1 des Sparkassengesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 40 S. 567 i. V. m. BGBl. II S. 1194) in Verbindung mit § 2 der Satzung der Stadt- und Saalkreissparkasse Halle haften die Stadt Halle und der Saalkreis als Gewährträger für die Verbindlichkeiten der Stadt- und Saalkreissparkasse Halle. Die Gläubiger der Sparkasse können die Gewährträger, die unbeschränkt haften, in Anspruch nehmen, soweit sie aus dem Vermögen der Stadt- und Saalkreissparkasse Halle nicht befriedigt werden. Eine Haftung des Bundes für den eingetretenen Schaden läßt sich aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt herleiten.

19. Abgeordneter **Joachim Poß** (SPD)

Wie ist das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen gegenüber den Haftenden aus dem Fall Halle tätig geworden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 19. Juni 1991

Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen hat für die Stadt- und Saalkreissparkasse Halle eine außerordentliche Kreditprüfung gemäß § 44 Kreditwesengesetz angeordnet. Der Prüfungsbericht liegt noch nicht vor. Auf der Grundlage des Prüfungsberichts wird das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen über das weitere Vorgehen gegenüber der Stadt- und Saalkreissparkasse Halle entscheiden.

20. Abgeordneter **Horst Schmidbauer (Nürnberg)** (SPD)

Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die Finanzverwaltungen von Firmen, die an ihre Mitarbeiter und ehemaligen Mitarbeiter sogenannte Werkmietwohnungen vermieten, wegen des „geldwerten Vorteils" bei der Überlassung von Werkmietwohnungen entsprechende Steuern und Sozialabgaben bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung verlangen, und ist der Bundesregierung bekannt, daß in diesem Zusammenhang firmeneigene Wohnungsgesellschaften wie zum Beispiel die der Firma S. unter Berufung auf das Einkommensteuergesetz § 8 Abs. 2 in Verbindung mit Abschnitt 31 Abs. 5 der Lohnsteuerrichtlinien 1990 Mieterhöhungen ankündigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 19. Juni 1991

Geldwerte Vorteile wie die Überlassung verbilligter Werkmietwohnungen sind bei Arbeitnehmern als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zu versteuern. Die Finanzverwaltung vollzieht daher das geltende Recht, wenn sie die Besteuerung des geldwerten Vorteils bei der Überlassung von Werkmietwohnungen verlangt. Der Bundesregierung sind Fälle bekanntgeworden, in denen firmeneigene Wohnungsgesellschaften unter Berufung auf die Besteuerung des geldwerten Vorteils Mieterhöhungen verlangen. Diese Begründung ist jedoch unzutreffend. Das Steuerrecht verlangt lediglich, daß der geldwerte Vorteil versteuert wird, keinesfalls jedoch eine Erhöhung der Miete.

21. Abgeordneter **Horst Schmidbauer (Nürnberg)** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Finanzämter – sollte die Begründung für die angekündigten Mieterhöhungen der Firma S. und anderer Firmen zutreffend sein – damit faktisch eine Mietpreisfestsetzung betreiben, und teilt die Bundesregierung weiterhin die Ansicht, daß ein solcher Eingriff der Finanzbehörden in den ohnehin schwer belasteten Wohnungsmarkt die Wohnungsnot weiter verschärft und damit die Mietenpolitik von Bund, Ländern und Gemeinden konterkariert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 19. Juni 1991

Aus der Antwort zu Frage 20 folgt, daß die Bundesregierung den Vorwurf, die Finanzämter würden damit eine Mietpreisfestsetzung betreiben, für ungerechtfertigt hält. Einen Eingriff der Finanzbehörden in den Wohnungsmarkt vermag die Bundesregierung ebensowenig zu erkennen.

22. Abgeordneter **Dr. Peter Struck** (SPD)

Trifft es zu, daß im Zusammenhang mit der Auflösung des Beschäftigungsvertrages der Treuhandanstalt mit einem Mitglied des Deutschen Bundestages Abfindungszahlungen verbunden sind, und wenn ja, in welcher Höhe und auf welcher Rechtsgrundlage?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 17. Juni 1991

Es ist keine Abfindung bezahlt worden.

23. Abgeordneter **Heidemarie Wieczorek-Zeul** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß in Wiesbaden der Flugplatz Erbenheim, das Afex-Gelände in Kastel und Camp Pieri mit hochgiftigen Altlasten verseucht sind und daß dort u. a. chlorierte Kohlenwasserstoffe und Treibstoffe die Trinkwasserschutzzonen gefährden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 14. Juni 1991

Der Bundesregierung ist bekannt, daß auf dem Flugplatz Wiesbaden-Erbenheim Kontaminationen durch chlorierte Kohlenwasserstoffe und Treibstoffe bestehen. Für das US-Camp Pieri sind entsprechende Untersuchungen noch nicht abgeschlossen. Maßnahmen für den Umbau des Lagers für wassergefährdende Stoffe in Kastel sind eingeleitet.

In allen drei Fällen sind die zuständigen Fachbehörden des Landes Hessen unterrichtet und beteiligt.

Keiner der drei Standorte liegt in einer rechtskräftig ausgewiesenen Wasserschutzzone.

24. Abgeordneter **Heidemarie Wieczorek-Zeul** (SPD)

Ist die Bundesregierung gewillt, die Amerikaner aufzufordern, alle Einzelberichte über den Umfang der Verseuchungen auf den US-Standorten in Wiesbaden offenzulegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 14. Juni 1991

Die Behörden der Bundesvermögensverwaltung werden die Angelegenheit mit den amerikanischen Streitkräften und den für den Gesetzesvollzug zuständigen deutschen Behörden weiterverfolgen und dabei alle verfügbaren Unterlagen heranziehen.

25. Abgeordneter **Heidemarie Wieczorek-Zeul** (SPD)

Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, um deutschen Behörden Zugang zu den US-Standorten zu verschaffen, damit dort eigene Untersuchungen vorgenommen werden können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 14. Juni 1991

Nach den zwischenstaatlichen Vereinbarungen können deutsche Behörden, hier die für den Vollzug des deutschen Umweltrechts zuständigen Fachbehörden der Länder, die den amerikanischen Streitkräften überlassenen Liegenschaften zur Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben mit Zustimmung der Streitkräfte betreten, um erforderliche Untersuchungen vorzunehmen. Der Vertreter der Liegenschaft – das ist das zuständige Bundesvermögensamt – vermittelt bei Bedarf den Zutritt.

26. Abgeordneter **Heidemarie Wieczorek-Zeul** (SPD)

Wie will die Bundesregierung sicherstellen, daß amerikanische Streitkräfte deutsches Umweltrecht einhalten und die entstandenen Schäden zu Lasten des Verursachers beseitigt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 14. Juni 1991

Die amerikanischen Streitkräfte tragen nach den zwischenstaatlichen Vereinbarungen die Verantwortung dafür, daß die ihnen überlassenen Liegenschaften den Anforderungen des deutschen Umweltrechts entsprechen. Sie müssen etwaige Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf ihre Kosten beseitigen. Zu ihren Pflichten gehört auch die Überwachung ihrer Anlagen, soweit das deutsche Recht dies vom Betreiber oder Inhaber der Anlage verlangt.

Die deutschen Fachbehörden sind für den Vollzug deutschen Rechts auch gegenüber den amerikanischen Streitkräften zuständig. Sie können sich von dem Zustand der Anlage und der Erfüllung der Anforderungen überzeugen. Allerdings können sie deutsches Recht gegenüber den ausländischen Streitkräften nicht mit Mitteln hoheitlichen Verwaltungshandelns vollziehen.

Die Behörden der Bundesvermögensverwaltung sind angewiesen, die Fachbehörden zu unterstützen und gegenüber den amerikanischen Streitkräften auf die Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten und eine dem deutschen Recht entsprechende Benutzung hinzuwirken.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

27. Abgeordnete **Dr. Christine Lucyga** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß in Rostocker Werften seit Monaten fertiggestellte Schiffsneubauten für die Sowjetunion festliegen, die – trotz Kreditbürgschaften der Bundesregierung für die UdSSR – vom sowjetischen Auftraggeber wegen Zahlungsunfähigkeit nicht abgenommen werden und den Werften daraus inzwischen Schäden in Höhe von 900 Millionen DM erwachsen sind?

28. Abgeordnete **Dr. Christine Lucyga** (SPD)

Wird sich die Zahlungsunfähigkeit der UdSSR in gleicher Weise auch auf die Bremer Vulkanwerft auswirken, die gegenwärtig fünf Containerschiffe für die UdSSR fertigstellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Klaus Beckmann vom 17. Juni 1991

Der Bundesregierung ist bekannt, daß bei Werften der DMS-AG fertiggestellte Schiffsneubauten für die UdSSR festliegen, die nicht abgenommen werden. Ein wichtiger Grund dafür war zunächst das interne sowjetische Verrechnungssystem, das die Schiffe für die Besteller erheblich verteuert. Es hat vielfältige und nachhaltige Bemühungen auch der Bundesregierung gegeben, das Problem zu lösen. Die Besteller sind nun grundsätzlich zur Abnahme der in diesem Jahr zur Ablieferung anstehenden Schiffe bei einer Änderung der Konditionen bereit. Darüber werden in Kürze Verhandlungen stattfinden.

Über die Höhe des inzwischen entstandenen Schadens kann die Bundesregierung keine Aussage treffen. Nach Angaben der DMS-AG erwachsen ihr gegenwärtig Liegekosten und Zinsverluste. Diese erreichen jedoch bei weitem nicht die angenommene Höhe.

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen ist die Finanzierung des Vertrages der Bremer Vulkanwerft mit ihrem sowjetischen Vertragspartner über den Bau von fünf Containerschiffen geregelt. Mit der Erfüllung des Vertrages durch beide Seiten ist zu rechnen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

29. Abgeordneter **Wolfgang Börnsen (Bönstrup)** (CDU/CSU)

Was alles unternimmt die Bundesregierung bilateral und im Rahmen der EG, um das aus Sorge um die Grundwasserreinheit am 29. März 1990 erlassene Atrazinverbot für die Landwirtschaft – das durch die Nutzung kostenaufwendiger Alternativmittel zu einer weiteren Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der deutschen Landwirtschaft führt – auch in anderen Staaten der EG und darüber hinaus durchzusetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gottfried Haschke vom 11. Juni 1991

Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung wird unter anderem die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittelwirkstoffe aus gesundheitlichen, ökologischen und Vorsorgegründen verboten. In erster Linie ist der Wirkstoff Atrazin betroffen, dessen Anwendung nunmehr vollständig verboten ist. Um Wettbewerbsnachteile für die deutsche Landwirtschaft abzuwenden, hat sich die Bundesregierung bereits mit Schreiben vom 22. Juni 1990 an die EG-Kommission gewandt und gefordert, daß die Anwendung von Atrazin ehestmöglich EG-weit verboten wird. Im Rahmen der zur Zeit anstehenden Harmonisierung der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und der Anpassung der Richtlinie 79/117/EWG über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten, setzt sich die Bundesregierung mit Nachdruck dafür ein, daß die deutschen Verbote der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung übernommen werden und insbesondere die jetzt noch vorgesehene Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Atrazin in verschiedenen Mitgliedstaaten durch die Aufnahmen in den Anhang der Richtlinie untersagt wird.

Die EG-Harmonisierung der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln muß nach Auffassung der Bundesregierung so angelegt sein, daß sie ein langfristiges Fundament für gleiche Wettbewerbsbedingungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln einerseits und der Verwirklichung eines gleichen, hohen Schutzniveaus für Mensch, Tier und Naturhaushalt beim Inverkehrbringen und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln andererseits bildet. Die Bundesregierung mißt daher der vorgesehenen Richtlinie über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln hohe politische Bedeutung bei. Mit deren Vorschriften wird – voraussichtlich in Kürze – in der Gemeinschaft ein Fundament für die Harmonisierung eines wichtigen Teiles des Pflanzenschutzrechts geschaffen, das auch über das Jahr 2000 hinaus tragfähig sein muß. Die Bundesregierung ist daher bemüht, daß das hohe Schutzniveau der deutschen Vorschriften auch in der EG-Richtlinie seinen Niederschlag findet.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung an der Erstellung des internationalen Verhaltenskodex für das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO, Rom) aktiv mitgewirkt. Der Kodex enthält einen umfangreichen Katalog detaillierter Empfehlungen bezüglich chemischer Pflanzenschutzmittel sowie eine Notifizierung nationaler Anwendungsverbote und -beschränkungen. Damit wird sichergestellt, daß auch die Regierungen in Drittländern umfassend informiert werden.

30. Abgeordneter **Wolfgang Börnsen (Bönstrup)** (CDU/CSU)

In welchem Umfang und zu welchen Konditionen sind die von der Bundesregierung angekündigten Nahrungsmittelexporte (Rinder, Schweine, Geflügel, Getreide) nach Osteuropa (einschließlich der Sowjetunion) im Jahre 1990 tatsächlich erfolgt?

31. Abgeordneter **Wolfgang Börnsen (Bönstrup)** (CDU/CSU)

Was ist konkret im Jahr 1991 vorgesehen und was beabsichtigt die Bundesregierung zur Marktentlastung durch den Export landwirtschaftlicher Waren nach Osteuropa im Jahr 1992 zu unternehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gottfried Haschke vom 13. Juni 1991

Der Umfang der im Jahre 1990 tatsächlich erfolgten Nahrungsmittelexporte nach Osteuropa (einschließlich der Sowjetunion) ist den beigefügten Übersichten zu entnehmen. *)

Der Nahrungsmittelexport erfolgt in der Regel zu üblichen kommerziellen Konditionen. Folgende Ausnahmen ergaben sich im Rahmen von Hilfsmaßnahmen für die Sowjetunion und Rumänien:

1. Auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Außenwirtschaftsbeziehungen der UdSSR vom 8. Februar 1990 hat die Bundesregierung der Regierung der UdSSR einen Betrag bis zur Höhe von 220 Mio. DM für den kurzfristigen Ankauf dringend benötigter Nahrungsmittel in der Europäischen Gemeinschaft zur Verfügung gestellt (Butter, Vollmilchpulver, Rindfleisch, Rindfleischkonserven, Schweinefleisch, Käse). Der überwiegende Teil der Nahrungsmittel wurde in der Bundesrepublik Deutschland gekauft.
2. Auf der Basis des am 7. September 1990 zwischen dem Ministerium für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft der DDR und dem Ministerium für Außenwirtschaftsbeziehungen der UdSSR abgeschlossenen Protokolls stellte die Bundesregierung einen Zuschuß in Höhe von 1,3 Mrd. DM für den Kauf von Lebensmitteln in den neuen Bundesländern zur Verfügung (Schweinehälften, Kuhfleisch, Jungbullenfleisch, Geflügelfleisch, Schaffleisch, Butter, Mehl, Vollmilchpulver). Diese Lieferungen waren Ende 1990 etwa zu 40 v. H. tatsächlich erfolgt.
3. Im Rahmen einer humanitären Hilfsaktion erfolgte die kostenlose Bereitstellung von Nahrungsmitteln aus der Berlin-Reserve mit einem Einstandswert von 580 Mio. DM (Roggen, Rind- und Schweinefleischkonserven, Magermilchpulver, Butter, Gemüsekonserven). Hiervon waren bis Ende 1990 5 000 t Magermilchpulver geliefert.
4. Als Lebensmittelsoforthilfe wurden Rumänien Magermilchpulver, Butter und Rindfleischkonserven im Wert von 7 Mio. DM zur Verfügung gestellt.

Für 1991 ist die endgültige Abwicklung der oben angeführten Nahrungsmittellieferungen entsprechend dem Protokoll vom 7. September 1990 sowie aus der Berlin-Reserve vorgesehen.

Die zukünftige Marktentlastung wird vor allem über die Europäische Gemeinschaft realisiert. Für 1991 werden von der EG für die UdSSR 250 Mio. ECU (510 Mio. DM), für Rumänien und Bulgarien zusammen 100 Mio. ECU (204 Mio. DM) für Nahrungsmittellieferungen aus Interventionsbeständen bereitgestellt (Vollmilchpulver, Babynahrung, Rindfleisch, Schweinefleisch, Nudeln, Tomatenkonzentrat).

Des weiteren gibt die EG eine Kreditbürgschaft für die Ausfuhr von Agrarerzeugnissen und Nahrungsmitteln der Gemeinschaft in die Sowjetunion in Höhe von 500 Mio. ECU (1,02 Mrd. DM).

Diese Maßnahmen, die einerseits zur Entlastung des europäischen Agrarmarktes und andererseits zur Unterstützung der Reformprozesse in den osteuropäischen Ländern beitragen, werden voraussichtlich im Jahre 1992 fortgesetzt.

*) Vom Abdruck der Anlage wurde auf Grund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

32. Abgeordneter **Günther Bredehorn** (FDP)

Werden in den Schlachthöfen die Betäubungsgeräte regelmäßig von Sachverständigen kontrolliert, so daß unnötiges Leiden der Tiere verhindert wird, und gibt es darüber bereits Statistiken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gottfried Haschke vom 11. Juni 1991

Nach § 4a des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1986 (BGBl. I S. 1319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1762), darf ein warmblütiges Tier grundsätzlich nur geschlachtet werden, wenn es vor Beginn des Blutentzugs betäubt worden ist. Durch diese Regelung sollen Schlachttiere vor vermeidbaren Schmerzen oder Leiden geschützt werden. Die Durchführung des Tierschutzgesetzes obliegt nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Einrichtungen, in denen Tiere geschlachtet werden, unterliegen nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes der Aufsicht durch die zuständige Behörde.

Um einen bundeseinheitlichen Vollzug des Tierschutzgesetzes zu erreichen, hat das BML den Ländern u. a. die „Empfehlung zur tierschutzgerechten Elektro- und CO_2-Betäubung von Schlachtschweinen" an die Hand gegeben. Hierin wird unter I.B.2. zur manuellen Elektrobetäubung ausgeführt: „Betäubungsanlagen müssen so gewartet sein, daß während des Betriebs ein optimaler Stromfluß durch das Gehirn gewährleistet ist. Hierzu müssen die Elektroden nach Bedarf gründlich gereinigt und nach Beendigung der Schlachtung technisch überprüft werden". Zur CO_2-Betäubung wird unter II.B.1. empfohlen, die CO_2-Anlage und die dazugehörigen Geräte mindestens täglich zu überprüfen und regelmäßig zu warten.

Statistiken über Kontrollen durch Sachverständige liegen nicht vor. Der Bund hat keine Rechtsgrundlage, das Führen solcher Statistiken vorzuschreiben.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

33. Abgeordnete **Petra Bläss** (PDS/Linke Liste)

Welche Vorkehrungen hat die Bundesregierung getroffen, um den Bestand der Leistungen von Bezieherinnen und Beziehern der „Ehrenpensionen für Kämpfer gegen Faschismus und für Verfolgte des Faschismus und deren Hinterbliebene" zu schützen und zu gewährleisten, daß diese nicht bei anderen Rentenleistungen (z. B. bei Witwenrenten) gegenzurechnendes Einkommen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 18. Juni 1991

Nach dem im Beitrittsgebiet 1991 geltenden Rentenrecht erfolgt keine Anrechnung von Einkommen auf Rentenleistungen. Dies gilt auch für die genannten Ehrenpensionen.

Die Berücksichtigung von Einkommen beim Zusammentreffen mit Hinterbliebenenrenten richtet sich nach § 18a SGB IV. Diese Vorschrift gilt ab dem 1. Januar 1992 auch im Beitrittsgebiet (Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 1d).

Die Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sind – ebenso wie z. B. Entschädigungsrenten nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) – nicht als Einkommen im Sinne von § 18a SGB IV zu werten und daher bei der Anrechnung von Einkommen nach der genannten Vorschrift nicht zu berücksichtigen.

34. Abgeordneter **Wolfgang Börnsen (Bönstrup)** (CDU/CSU)

Was gedenkt die Bundesregierung gegen den beispielsweise im Arbeitsamtbezirk Flensburg in mehreren Fällen aufgetretenen Mißbrauch von Berufsausbildungsbeihilfen zu unternehmen, der darin besteht, daß Ausbildungsverträge mit Lehrlingen in den neuen Bundesländern zu dortigen Konditionen, also mit geringerer Ausbildungsvergütung als in den alten Bundesländern, abgeschlossen werden und deshalb Berufsausbildungsbeihilfen gewährt werden, dann aber die Lehrlingsausbildung ganz oder teilweise in Partnerbetrieben in den alten Bundesländern durchgeführt wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 14. Juni 1991

Die Bundesregierung strebt für Bewerber aus den neuen Ländern ein wohnortnahes Ausbildungsangebot an. In bestimmten Fällen kann jedoch für Lehrlinge aus den neuen Bundesländern die Absolvierung von Teilen der Berufsausbildung in westlichen Partnerbetrieben sinnvoll sein, wenn dadurch die Qualität der Berufsausbildung gesichert oder die Vermittlung des vollen Ausbildungsinhaltes erst gewährleistet wird. Die Bundesanstalt für Arbeit hat daher in einem Erlaß vom 29. Mai 1991 zugelassen, daß Berufsausbildungsbeihilfe auch für Auszubildende gewährt werden kann, die einen Berufsausbildungsvertrag mit Betrieben im Beitrittsgebiet abgeschlossen haben und im Rahmen einer Kooperation Teile dieser Ausbildung in Betrieben in den alten Bundesländern absolvieren. Weitere Voraussetzung für die Gewährung ist, daß diese Ausbildungsteile einen Zeitraum von mindestens drei Monaten umfassen und der einzelne Ausbildungsabschnitt nicht weniger als einen Monat dauert; des weiteren muß während dieser Zeit mindestens die im Ausbildungsvertrag festgelegte Ausbildungsvergütung gezahlt werden.

Auf den Bedarf für die Berufsausbildungsbeihilfe anzurechnen ist gemäß § 15 der zu § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes erlassenen Anordnung der Bundesanstalt für Arbeit die gezahlte Ausbildungsvergütung mindestens aber diejenige Vergütung, die von der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz bei der Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse als angemessen anerkannt wurde. Dabei geht die Bundesanstalt für Arbeit – wie sonst auch – grundsätzlich davon aus, daß die Angaben des Antragstellers glaubhaft sind. Die Bundesanstalt hat indes keinen Einfluß darauf, daß in den genannten Fällen eine aus Rechtsgründen gegebenenfalls zustehende und in der Regel wohl höhere Ausbildungsvergütung „West" tatsächlich auch gezahlt wird. Die Überwachung der Berufsausbildung ist auch insoweit Sache der zuständigen Stellen, die der Rechtsaufsicht der Obersten Landesbehörden unterliegen.

35. Abgeordneter **Klaus Kirschner** (SPD)

Ist die Rechtsauffassung der Bundesregierung zum ersatzlosen Wegfall der ehemaligen DDR als Völkerrechtssubjekt und damit die Ablehnung der Rechtsnachfolge der ehemaligen DDR in bezug auf deren völkerrechtliche Verpflichtungen (ratifizierte IAO-Übereinkommen) angesichts des Urteils des Bundesverfassungsgerichts

vom 24. April 1991 (1 BvR 1341/90, S. 13: „Insoweit ist die Bundesrepublik damit Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik") noch aufrechtzuerhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 18. Juni 1991

Mit dem Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 23 Grundgesetz am 3. Oktober 1990 ist die DDR als Völkerrechtssubjekt untergegangen. Was die ehemalige DDR in ihrem Verhältnis zu dem vereinten Deutschland anbelangt, so liegt völkerrechtlich ein Fall der Staatensukzession vor. Für die völkerrechtlichen Verträge der ehemaligen DDR gelten dementsprechend die Grundsätze der Staatennachfolge, die zu den umstrittensten Teilen des Völkerrechts gehören. Artikel 12 Abs. 3 des Einigungsvertrages enthält bezüglich mehrseitiger Verträge folgende Regelung:

„Beabsichtigt das vereinte Deutschland, in internationale Organisationen oder in sonstige mehrseitige Verträge einzutreten, denen die Deutsche Demokratische Republik, nicht aber die Bundesrepublik Deutschland angehört, so wird Einvernehmen mit den jeweiligen Vertragspartner und der Europäischen Gemeinschaft, soweit deren Zuständigkeiten berührt sind, hergestellt."

36. Abgeordneter **Klaus Kirschner** (SPD)

Wird die Bundesregierung nun gegenüber der IAO verbindlich anerkennen, daß die elf (nur) von der ehemaligen DDR ratifizierten Übereinkommen zumindest im Beitrittsgebiet weitergelten, auch wenn sie von der Bundesrepublik Deutschland bisher nicht ratifiziert waren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 18. Juni 1991

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, in die IAO-Übereinkommen einzutreten, denen allein die ehemalige DDR angehörte. Konsultationen mit der IAO haben ergeben, daß auch nach Auffassung dieser Organisation die von der ehemaligen DDR vorgenommenen Ratifikationen nicht mehr bestehen.

Die Bundesregierung prüft jedoch regelmäßig, ob einzelnen der von der Bundesrepublik Deutschland bislang nicht ratifizierten IAO-Übereinkommen beigetreten werden kann.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

37. Abgeordneter **Wolf-Michael Catenhusen** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, ihre Pläne zur Erweiterung des Standortübungsplatzes Münster-Handorf aufzugeben, da nunmehr auch die Entscheidung über die Auflösung des Panzerbataillons 194 getroffen ist, und wird sie deshalb auch ihren Antrag, der dem laufenden Raumordnungsverfahren für die Erweiterung des Standortübungsplatzes zugrunde liegt, zurückziehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Willy Wimmer vom 13. Juni 1991

Über die zukünftige Stationierung der deutschen Streitkräfte ist weder allgemein noch bezüglich des Standortes Münster eine Entscheidung gefallen. Folglich kann Ihre Frage nach der zukünftigen Nutzung des Standortübungsplatzes zur Zeit nicht beantwortet werden. Nach Bekanntgabe am 24. Mai 1991 ist das Ressortkonzept zur Stationierung den Ministerpräsidenten der Bundesländer mit der Bitte um Stellungnahme zum 4. Juli 1991 zugeleitet worden. Nach Auswertung der Antworten und weiterer Stellungnahmen wird im Juli darüber entschieden werden.

38. Abgeordneter **Wolf-Michael Catenhusen** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, sich umgehend für eine Übernahme des bislang von den britischen Streitkräften verwalteten Truppenübungsplatzes in Münster-Dorbaum in die deutsche Verwaltung einzusetzen und mit den britischen Streitkräften mit dem Ziel zu verhandeln, den derzeitigen Übungsbedarf der in Münster stationierten Bundeswehreinheiten auf den Truppenübungsplatz in Dorbaum vollständig zu verlagern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Willy Wimmer vom 13. Juni 1991

Die Absichten zur zukünftigen Stationierung der britischen Gaststreitkräfte im Raum Münster sind der Bundesregierung von der britischen Seite bisher nicht bekanntgegeben worden. Daher ist zur weiteren Nutzung des Übungsgeländes Münster-Dorbaum zur Zeit eine Aussage nicht möglich.

39. Abgeordneter **Freimut Duve** (SPD)

Welche Gründe kann die Bundesregierung dafür angeben, daß das Bundesministerium der Verteidigung Telefon- und Bewirtungskosten für Augusto Pinochet übernommen hat, als dieser sich bei einer Zwischenlandung einige Stunden auf dem Frankfurter Flughafen aufgehalten hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Willy Wimmer vom 18. Juni 1991

Aus protokollarischen und Höflichkeitsgründen werden grundsätzlich ausländische Verteidigungsminister und hohe Militärs ab der Ebene Inspekteur einer Teilstreitkraft während eines Transitaufenthaltes z. B. auf dem Flughafen Rhein-Main, Frankfurt, von der Bundeswehr wahrgenommen. Dies geschieht regelmäßig durch Bereitstellung des VIP-Raumes und Bewirtung mit Getränken und Gebäck.

Die Kenntnis über einen solchen Zwischenaufenthalt erhält das Bundesministerium der Verteidigung mit der Bitte um Wahrnehmung entweder vom Auswärtigen Amt oder der jeweiligen Botschaft.

In diesem Fall wurde das Bundesministerium der Verteidigung ca. 3 Stunden vor Eintreffen des vorgenannten Herrn durch das Bundesministerium des Auswärtigen unterrichtet.

40. Abgeordneter **Jürgen Koppelin** (FDP)

Beabsichtigt das Bundesministerium der Verteidigung, die zivile Fachhandwerkerausbildung im Kreis Nordfriesland erheblich zu reduzieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Willy Wimmer vom 14. Juni 1991

Im Bereich der Bundeswehr wird die Berufsausbildung von Jugendlichen in Nordfriesland in diesem Jahr nicht reduziert.

Ob und in welchem Umfang in Zukunft möglicherweise Ausbildungsplätze entfallen, kann zur Zeit noch nicht beurteilt werden, da die endgültigen Entscheidungen zur Stationierung der Bundeswehr noch ausstehen.

41. Abgeordneter **Jürgen Koppelin** (FDP)

Sind dem Bundesministerium der Verteidigung Tatsachen bekannt, die im Spionageverdachtsfall Prellwitz die Vermutungen bestätigen, daß Material zum „Jäger 90" weitergegeben worden ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Willy Wimmer vom 18. Juni 1991

In dem laufenden Ermittlungsverfahren, das der Generalbundesanwalt wegen des Verdachts der geheimdienstlichen Agententätigkeit gemäß § 99 StGB gegen den Angestellten Wolf-Heinrich Prellwitz führt, sind die Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des entstandenen Schadens noch nicht abgeschlossen.

Hinweisen des zuständigen, die Ermittlungen führenden Bundeskriminalamtes zufolge ist mit hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, daß zwei als Verschlußsachen eingestufte Unterlagen aus der Konzeptionsphase des Projektes „Jäger 90" aus den Jahren 1982 und 1986 kompromittiert sein können.

Unbeschadet des Erkenntniswertes zum Zeitpunkt der Weitergabe kann festgestellt werden, daß es sich aus heutiger Sicht um Dokumente handelt, die wegen z. T. nicht realisierter oder wegen inzwischen veröffentlicher Daten nur zu einem begrenzten Folgeschaden geführt haben dürften.

Eine abschließende Beurteilung ist jedoch erst nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens möglich.

42. Abgeordneter **Rudolf Kraus** (CDU/CSU)

Welche Auswirkungen haben die beabsichtigten Truppenreduzierungen bei den US-Streitkräften auf die Nutzung des Truppenübungsplatzes Hohenfels?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Willy Wimmer vom 14. Juni 1991

Die von den US-Streitkräften beabsichtigten Truppenreduzierungen sind im einzelnen dem Bundesministerium der Verteidigung noch nicht bekannt. Der Führungsstab des Heeres hat am 29. April 1991 die alliierten Oberkommandos gebeten mitzuteilen, wie groß die Truppenreduzierungen voraussichtlich sein werden und welcher Ausbildungsbedarf auf Truppenübungsplätzen (TrÜbPl) dann noch besteht.

Weil die US-Streitkräfte auf dem TrÜbPl Hohenfels mit hohem Kostenaufwand ein taktisches Gefechtsübungszentrum (Combat Maneuver Training Center – CMTC) eingerichtet haben, kann erwartet werden, daß der TrÜbPl Hohenfels durch US-Streitkräfte in nennenswertem Umfang weiter genutzt wird.

43. Abgeordneter **Rudolf Kraus** (CDU/CSU)

Inwieweit ist die Bundeswehr bereit und imstande, freiwerdene Übungskapazitäten auf dem Truppenübungsplatz zu nutzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Willy Wimmer vom 14. Juni 1991

Eine mögliche Nutzung von Hohenfels durch die Bundeswehr kann derzeit noch nicht festgelegt werden und ist abhängig von der Genehmigung der gesamten TrÜbPl-Konzeption (unter Einschluß der zusätzlich gewonnenen TrÜbPl in den fünf neuen Bundesländern).

44. Abgeordneter **Rudolf Kraus** (CDU/CSU)

Ist die Bundeswehr nötigenfalls bereit, den Truppenübungsplatz Hohenfels zu übernehmen (eventuell auch Übernahme durch die NATO)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Willy Wimmer vom 14. Juni 1991

Diese Frage kann endgültig erst im Zusammenhang mit dem zur Zeit entwickelten Truppenübungsplatzkonzept beantwortet werden und nachdem die US-Streitkräfte ihre endgültige Planung für den TrÜbPl Hohenfels bekanntgegeben haben (s. Frage 42). Zudem wäre dies Gegenstand von Verhandlungen zu den Zusatzabkommen des NATO-Truppenstatuts, die noch nicht begonnen haben.

45. Abgeordneter **Rudolf Kraus** (CDU/CSU)

Ist im Zuge der Truppenreduzierungen beabsichtigt, die Bundeswehrdienststellen (Standortverwaltung und Verbindungs- und Truppenübungsplatzkommando) im bisherigen Umfang zu erhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Willy Wimmer vom 14. Juni 1991

Der Umfang der Bundeswehrdienststellen (Standortverwaltung und Verbindungs- bzw. TrÜbPl-Kommando) hängt ab von der Nutzungsintensität und den übertragenen Aufgaben. Zum Umfang sind heute noch keine Angaben möglich; gewisse Anpassungen, insbesondere nach einer ggf. Übernahme des TrÜbPl, sind jedoch wahrscheinlich.

46. Abgeordneter **Dr. Klaus Kübler** (SPD)

Sind in den Standorten der ehemaligen NVA (Kasernen, Standort- und Truppenübungsplätze, Flughäfen, Marinestützpunkten) Umweltschäden festgestellt worden, und bejahendenfalls, in welchem Umfang?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Willy Wimmer vom 19. Juni 1991

Bereits vor Vollzug der deutschen Einheit wurden wegen vermuteter Umweltschäden in NVA-Standorten erste grobe Erkundungen durchgeführt. Im November 1990 hat dann das Bundesministerium der Verteidigung eine Überprüfung der übernommenen Liegenschaften veranlaßt mit dem Ziel, akute Gefährdungen festzustellen und ggf. Abhilfemaßnahmen einzuleiten. Beteiligt wurden neben der Wehrverwaltung alle militärischen Dienststellen in den neuen Ländern. Auch noch verfügbare Wissensträger kamen zu Wort.

Im Ergebnis wurde festgestellt, daß Mineralölprodukte, gelegentlich auch Schadstoffe aus früherer Munitionsproduktion oder aus wilden Müllkippen, über den Boden in das Grundwasser gelangt sind und größere Flächen belastet haben. Eine unmittelbare Gesundheitsgefährdung ergab sich bisher jedoch in keinem der gemeldeten Fälle.

Gleichwohl wurden auf Grund der ersten Gefährdungsabschätzung Anfang April 1991 Sicherungs- oder Überwachungsmaßnahmen und Untersuchungen zur exakten Gefährdungsabschätzung in einer Reihe von Liegenschaften veranlaßt.

Vorgesehen bzw. eingeleitet sind bei

– Dauernutzung:	Gefährdungsabschätzung durch weitere Untersuchungen/Messungen, Sanierung;
– vorübergehender Nutzung:	Gefährdungsabschätzung durch orientierende Untersuchungen, Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und Sicherung;
– Abgabe in das Allgemeine Grundvermögen:	Gefährdungsabschätzung anhand vorhandener Unterlagen, Information an die Bundesvermögensverwaltung, eventuell vorläufige Sicherungsmaßnahmen.

Darüber hinaus werden z. Z. alle Altlastenverdachtsflächen auf Bundeswehrliegenschaften in den neuen Ländern erfaßt. Dies soll noch 1991 abgeschlossen werden. Der Auftrag zu geologischen Bodenuntersuchungen auf ca. 100 bis 120 weiteren Verdachtsflächen ist erteilt worden.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Frauen und Jugend

47. Abgeordneter **Michael Jung (Limburg)** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß derzeit das Anerkennungsverfahren bei Kriegsdienstverweigerern eine ungewöhnliche Zeitdauer in Anspruch nimmt und dadurch die Antragsteller in eine schwierige Situation bringt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Hintze vom 18. Juni 1991

Die Zeitdauer des Verfahrens für die Anerkennung von Kriegsdienstverweigerern nach dem Kriegsdienstverweigerungsgesetz ist derzeit im Durchschnitt deutlich länger als bis zum Jahresende 1990. Ursächlich dafür ist die seit Jahresbeginn 1991 sprunghaft angestiegene Zahl von Anerkennungsanträgen ungedienter, aber auch gedienter Wehrpflichtiger. Diese Entwicklung war nicht vorhersehbar.

Die Bundesregierung verkennt nicht, daß die längere Dauer des Anerkennungsverfahrens Schwierigkeiten für die persönlichen Belange der Antragsteller mit sich bringen kann.

48. Abgeordneter **Michael Jung (Limburg)** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß viele Antragsteller schon am 1. Juli 1991 oder am 1. August 1991 eine Zivildienststelle antreten könnten und dies durch die lange Bearbeitungsdauer nicht möglich ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Hintze vom 18. Juni 1991

Es ist nicht generell auszuschließen, daß Antragsteller, die bereits zum 1. Juli oder 1. August 1991 bei der von ihnen ausgewählten Zivildienststelle ihren Zivildienst antreten könnten, wegen der zur Zeit längeren Bearbeitungsdauer ihrer Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer erst zu einem späteren Zeitpunkt einberufen werden.

49. Abgeordneter **Michael Jung (Limburg)** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung des weiteren bekannt, daß diejenigen, die im Anschluß an den Zivildienst studieren möchten, in größte terminliche Schwierigkeiten kommen, wenn sie den Zivildienst nicht spätestens im August dieses Jahres beginnen können, weil ein Einstieg in das Wintersemester 1992/93 dann kaum noch möglich ist?

50. Abgeordneter **Michael Jung (Limburg)** (CDU/CSU)

Was gedenkt die Bundesregierung gegen diese mißliche Situation zu tun?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Hintze vom 18. Juni 1991

Die Bundesregierung schöpft alle personalwirtschaftlichen, organisatorischen und zivildienstrechtlichen Möglichkeiten aus, um Nachteile für die betroffenen Antragsteller zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Dazu gehören sowohl Maßnahmen der Personalverstärkung in den Arbeitsbereichen, die für die Durchführung des Verfahrens auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer zuständig sind, als auch eine vorgezogene Bearbeitung in begründeten Einzelfällen. Von dieser Möglichkeit der vorgezogenen Bearbeitung wird insbesondere dann Gebrauch gemacht, wenn sonst der Einstieg in das Wintersemester 1992/93 nicht möglich wäre.

Zivildienstleistende, die erst nach dem 31. August 1991 einberufen werden können und im Anschluß an den Zivildienst studieren möchten, können mit dem Studium ebenfalls im Wintersemester 1992/93 beginnen, wenn sie unter Einbeziehung ihres Erholungsurlaubs und eines Sonderurlaubs ohne Geld- und Sachbezüge bis zu vier Wochen, der auf Antrag in diesem Fall gewährt wird, nach der Beendigung des Zivildienstes einen für die Ausbildung nicht nutzbaren Zeitverlust von mehr als sechs Monaten in Kauf nehmen müßten.

Zivildienstleistende, denen unter den genannten Voraussetzungen wegen eines noch späteren Einberufungstermins der Studienbeginn zum Wintersemester 1992/93 nicht ermöglicht werden kann, haben aus Gründen der Wehrgerechtigkeit keinen Anspruch auf Gewährung eines entsprechend verlängerten Sonderurlaubs.

Für sie kommt – ebenfalls unter der Voraussetzung, daß sie ihren Erholungsurlaub einbringen und ein Zeitverlust von mehr als sechs Monaten entsteht – die vorzeitige Entlassung zum Zweck der Studienaufnahme in Betracht, verbunden mit der Verpflichtung, die Restzivildienstzeit später, z. B. in den Semesterferien, abzuleisten.

Die Zivildienstleistenden können sich hierzu im Einzelfall vom Bundesamt für den Zivildienst beraten lassen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Gesundheit

51. Abgeordneter **Günther Bredehorn** (FDP)

Hält die Bundesregierung die für die Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch (ZEBET) bereitgestellten Mittel für ausreichend, und inwieweit sind die bereitgestellten Mittel von der ZEBET bisher in Anspruch genommen worden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 18. Juni 1991

Bei der zentralen Koordinierungs- und Bewertungsstelle für Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen (ZEBET) sind zur Zeit sechs Mitarbeiter beschäftigt. Mit dem Haushalt 1991 sollen ZEBET vier weitere Planstellen zugewiesen werden. Außerdem ist eine Aufstockung des Titels für die wissenschaftliche Erarbeitung von Tierversuchsersatzmethoden von 400 000 DM auf 500 000 DM vorgesehen.

Damit ist nach Auffassung der Bundesregierung der Auf- und Ausbau von ZEBET zumindest vorläufig abgeschlossen.

Die im Haushalt 1990 für die wissenschaftliche Erarbeitung von Tierversuchsersatzmethoden zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 400 000DM sind voll ausgeschöpft worden.

52. Abgeordneter **Roland Sauer (Stuttgart)** (CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung ausschließen, daß Designer-Food-Präparate eine Rauschwirkung besitzen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 18. Juni 1991

Seit geraumer Zeit werden Präparate unter dem Stichwort Designer Food unter verschiedenen Bezeichnungen angeboten, die nach Angabe des Herstellers pharmakologische Eigenschaften wie Aktivierung und Stimulierung haben sollen. Ohne Zulassung nach dem Arzneimittelgesetz dürfen diese Präparate nicht in den Verkehr gebracht werden. Eine solche Zulassung besitzen die in diesem Zusammenhang der Bundesregierung bekanntgewordenen Präparate nicht. Sie enthalten im wesentlichen Aminosäuren, Vitamine, Mineralstoffe sowie Heilkräuter und lassen pharmakologisch gesehen eine Rauschwirkung nicht annehmen. Dies schließt jedoch nicht aus, daß Designer-Food-Präparate anderer Zusammensetzungen solche Wirkungen entfalten können.

53. Abgeordneter **Dr. Dieter Thomae** (FDP)

Dürfen bei Arzneimitteln, deren Zulassung nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Arzneimittelgesetz (AMG) und Artikel 3 § 7 Abs. 3 Arzneimittel-Neuordnungsgesetz (AMNG) erloschen ist, weiterhin Änderungen, z. B. die Aufnahme weiterer Gegenanzeigen oder Nebenwirkungen aus Gründen der Arzneimittelsicherheit oder auch eine Bezeichnungsänderung auf Grund § 29 Abs. 1 bis 2a AMG oder Artikel 3 § 7 Abs. 3a AMNG vorgenommen werden?

54. Abgeordneter **Dr. Dieter Thomae** (FDP)

Sollte diese Frage für die verschiedenen Tatbestände, die auf Grund der genannten Gesetzesvorschriften per Änderungsanzeige änderbar sind, unterschiedlich zu beantworten sein, frage ich die Bundesregierung, auf Grund welcher arzneimittelrechtlicher Vorschriften ist etwa eine Differenzierung möglich?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 18. Juni 1991

Bei Arzneimitteln, deren Zulassung nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 des Arzneimittelgesetzes (AMG) oder nach Artikel 3 § 7 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts (AMNG) erloschen ist, dürfen nach Auffassung der Bundesregierung noch Änderungen der Risikoangaben vorgenommen werden. Dies betrifft vor allem die Angabe weiterer Gegenanzeigen oder Nebenwirkungen in der Packungsbeilage und in der Fachinformation. Derartige Änderungsmöglichkeiten erscheinen aus Gründen der Arzneimittelsicherheit auch in der Abverkaufsphase nach § 31 Abs. 4 AMG notwendig.

Die rechtliche Begründung ergibt sich aus dem analog anzuwendenden Rechtsgedanken in § 28 Abs. 2 Nr. 3 AMG, der vorsieht, daß neben Auflagen des Bundesgesundheitsamtes auch die Angabe weiterer Gegenanzeigen, Nebenwirkungen und Wechselwirkungen zulässig bleibt. Diese auf Risikoangaben bezogene Klarstellung dient der Arzneimittelsicherheit und ist deshalb als ein Grundgedanke für alle in Verkehr befindlichen Arzneimittel anzusehen.

Änderungen in der Bezeichnung von Arzneimitteln während der Abverkaufsphase kommen nicht in Betracht. § 29 Abs. 2 Satz 1 AMG schreibt insoweit vor, daß bei einer Änderung der Bezeichnung des Arzneimittels der Zulassungsbescheid entsprechend zu ändern ist. Daraus folgt, daß eine Änderung der Bezeichnung eines Arzneimittels nur bei zugelassenen Arzneimitteln in Betracht kommt. Diese zwingende Voraussetzung fehlt bei Abverkaufs-Arzneimitteln, weil bei ihnen die Zulassung erloschen ist (vgl. § 31 Abs. 4 AMG).

Es fehlt auch ein sachlicher Grund dafür, eine Änderung der Bezeichnung von Abverkaufs-Arzneimitteln vorzusehen. Für fiktiv zugelassene Arzneimittel sieht Artikel 3 § 7 Abs. 3a Satz 3 AMNG vor, daß das Arzneimittel mit einem unterscheidenden Zusatz versehen wird, wenn es nach Satz 2 der genannten Vorschrift geändert wurde. Derartige Vorschriften zur Änderung der Zusammensetzung sind für Abverkaufs-Arzneimittel nicht vorgesehen. Die für diese Arzneimittel allein zulässigen Änderungen bei den Gegenanzeigen, Nebenwirkungen oder Wechselwirkungen verändern die Zusammensetzung und den Charakter des Arzneimittels nicht. Sie machen deshalb eine Bezeichnungsänderung nicht erforderlich.

55. Abgeordnete **Uta Würfel** (FDP)

Trifft es zu, daß die Bundesregierung bei den Beratungen der Ratsgruppe „Wirtschaftsfragen" zum EG-Richtlinienvorschlag über Arzneimittelwerbung [KOM (90) 212 endg., SYN 273] im Hinblick auf die sogenannten Pflichtangaben in Artikel 4 Ziffer b über den von der EG-Kommission vorgeschlagenen Hinweis, die Packungsbeilage aufmerksam zu lesen, hinaus die Angabe weiterer Informationen (Gegenanzeigen, Nebenwirkungen, Warnhinweise usw.) fordert, obwohl in Deutschland seit dem Inkrafttreten der 4. AMG-Novelle am 20. April 1990 bei einer Arzneimittelwerbung in audiovisuellen Medien

die detaillierten Pflichtangaben durch den Hinweis „Zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie die Packungsbeilage und fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker" ersetzt worden sind und ihr vorliegende wissenschaftliche Untersuchungen belegen, daß die Überfrachtung auch einer Werbung in Printmedien mit diesen Pflichtangaben für den Verbraucher nicht sinnvoll ist?

56. Abgeordnete **Uta Würfel** (FDP)

Was veranlaßt die Bundesregierung gegebenenfalls, von der nationalen Regelung für die Werbung in audiovisuellen Medien abzuweichen und die Ergebnisse der wissenschaftlichen Untersuchung bei den Beratungen in der Ratsgruppe nicht zu berücksichtigen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 18. Juni 1991

Die deutsche Delegation verhandelt den Vorschlag der EG-Kommission über die Werbung für Humanarzneimittel in der EG-Ratsgruppe „Wirtschaftsfragen" (Arzneimittel) auf der Grundlage der Vorschriften des Heilmittelwerbegesetzes, das zuletzt durch das 4. Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 11. April 1990 (BGBl. I S. 717) geändert worden ist sowie auf der Grundlage des Beschlusses des Bundesrates zu dem Richtlinienvorschlag vom 21. September 1990 (BR-Drucksache 470/90). Sie setzt sich dabei im Rahmen der Erörterung von Artikel 4b des Richtlinienvorschlags mit Nachdruck für die mit der 4. AMG-Novelle neu eingefügte Regelung des § 4 Abs. 5 des Heilmittelwerbegesetzes ein, wonach in audiovisuellen Medien nach der Werbung folgender Text einzublenden ist: „Zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie die Packungsbeilage und fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker". Die deutsche Delegation hat diesen Änderungsvorschlag auch schriftlich dem Sekretariat der Ratsgruppe mitgeteilt. Das Ratssekretariat hat die deutschen Änderungsvorschläge in einem Arbeitsdokument mit der Nummer 4715/91 (PHARM 8) den Delegationen der Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt.

Für die Printmedien schlägt die deutsche Delegation einen Katalog von Pflichtangaben vor, der mit dem Katalog in § 4 Abs. 1 des Heilmittelwerbegesetzes übereinstimmt. Die Bundesregierung folgt mit diesem Vorschlag der Differenzierung, wie sie im Heilmittelwerbegesetz für Printmedien und audiovisuelle Medien vorgesehen ist.

Die fachliche Erörterung des Richtlinienvorschlags in der Ratsgruppe ist noch nicht abgeschlossen. Die deutsche Delegation wird sich weiterhin für ihre dargelegten Änderungsvorschläge einsetzen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

57. Abgeordneter **Robert Antretter** (SPD)

Beabsichtigt die Bundesregierung angesichts der Erwartung, daß bis 1996 das bestehende Marktordnungssystem im deutschen Verkehrswesen abgeschafft sein soll und damit künftig umfangreiche Aufgaben der bisher mit der Überwachung der Verkehrsmarktordnung betrauten Stellen des Bundes und der Länder entfallen, die

von der EG angestrebte Marktzugangsregulierung für Transportunternehmer, das EG-Marktbeobachtungssystem und das künftige bilaterale Genehmigungsverfahren mit Drittlandstaaten einheitlich einer Bundesbehörde, z. B. der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr, zu übertragen?

58. Abgeordneter **Robert Antretter** (SPD)

Bleibt die bisherige Bußgeldbehörde angesichts der Tatsachen, daß davon ausgegangen werden kann, daß bei zunehmender Liberalisierung des Straßengüterverkehrs der gesamteuropäische Verkehr sich bis zum Jahre 2000 verdoppelt; daß durch diese Freizügigkeit ein härterer Konkurrenzkampf zwischen den einzelnen Transportunternehmern entstehen wird; daß dies zwangsläufig zu einer Häufung der Verstöße gegen bestehende Sicherheitsvorschriften, insbesondere der Sozial- und Gefahrgutvorschriften, führen wird; und daß die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr die für die Überwachung und Ahndung dieser Verstöße bei Ausländern zuständige Verwaltungsbehörde (§ 102 a GüKG) ist, mit der Verfolgung und Ahndung betraut, und ist an eine Verstärkung der Überwachungsmaßnahmen gedacht?

59. Abgeordneter **Robert Antretter** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr als bewährte Institution z. B. in der Lage wäre, folgende Bereiche bei ihrer Kontroll- und Überwachungstätigkeit mit abzudecken:

- Abfallbeförderungen;
- Gefahrgut- und Fahrpersonalrecht auch bei Inländern;
- Geschwindigkeit, technischer Zustand und Ladung der Lastfahrzeuge;
- Fahrerlaubnis sowie vorgeschriebene Fahrzeugkennzeichnung für LKW und deren Aufbauten;
- Fahrverbote und Fahrwegvorschriften für Lastkraftfahrzeuge;
- Sozialversicherungsnachweis beim Fahrpersonal

und ist an eine solche oder anderweitige Aufgabenerweiterung für die Bundesanstalt gedacht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl vom 14. Juni 1991

Der gemeinsame Binnenmarkt wird zu einem weiteren Verkehrswachstum führen. Dabei werden aber qualitative Kriterien wie Sachkunde, Zuverlässigkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit und Gütesiegel in einem vom Wettbewerb gekennzeichneten Verkehrsmarkt eine immer größere Rolle spielen. Deshalb ist die Bundesregierung nicht der Ansicht, daß die Freizügigkeit eines gemeinsamen Verkehrsmarktes zwangsläufig zu einer überproportionalen Zunahme der Verstöße gegen bestehende

Sicherheitsvorschriften, insbesondere der Sozial- und Gefahrgutvorschriften, führen wird. Sie wird jedoch alle Anstrengungen unternehmen, um eine dem Verkehrswachstum entsprechende Überwachung des Straßengüterverkehrs sicherzustellen.

Auf dem Weg zu einem einheitlichen Verkehrsmarkt wird zu prüfen sein, wie die zusätzlichen Aufgaben, die sich aus der Einbindung Deutschlands in den europäischen Verkehrsmarkt ergeben, am besten zu bewältigen sind. Bei diesen Überlegungen werden die künftigen Aufgaben der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (BAG) eine große Rolle spielen. Die Organisationsstruktur, die Finanzierung und die Aufgabenstellung für die BAG müssen auf eine neue Grundlage gestellt werden. Hiermit hat die Bundesregierung eine Arbeitsgruppe beauftragt. Anhand der Ergebnisse wird die Bundesregierung sorgfältig prüfen, mit welchen Aufgaben die BAG längerfristig in einem gemeinsamen Verkehrsmarkt betraut werden kann.

60. Abgeordneter **Ekkehard Gries** (FDP)

Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die beim regulären Einsatz des ICE aufgetretenen Probleme an der Türschließeinrichtung sowie an der Toilettenspülung bei einem High-Tech-Verkehrsmittel unvermeidbar sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Dieter Schulte vom 20. Juni 1991

Die Deutsche Bundesbahn hat diese in der Anlaufphase aufgetretenen Störungen behoben.

61. Abgeordneter **Ekkehard Gries** (FDP)

Sind Meldungen zutreffend, wonach die Anschaffung von Reserve-Wagenzügen für den ICE am Widerstand des Bundesministers der Finanzen gescheitert ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Dieter Schulte vom 20. Juni 1991

Nein, der Bundesminister der Finanzen hat der Beschaffung aller von der DB beantragten ICE-Triebzüge zugestimmt.

Von den derzeit der DB bereits zur Verfügung stehenden 25 Triebzügen sind achtzehn Züge im planmäßigen Einsatz. Die übrigen befinden sich in der turnusmäßigen Instandhaltung und stehen zum Ausgleich betrieblicher Unregelmäßigkeiten zur Verfügung. Im Endzustand will die DB von den insgesamt 60 ICE-Zügen dann 49 Züge planmäßig einsetzen.

62. Abgeordneter **Dr. Dietmar Keller** (PDS/Linke Liste)

Wie erklärt die Bundesregierung den Widerspruch zwischen der von Bundeskanzler Kohl bei seinem Treffen mit dem ehemaligen polnischen Ministerpräsidenten Masowiecki getroffenen Aussage, daß die Autobahn Berlin — Frankfurt/Oder zu einer sechsspurigen Trasse bis Warschau ausgebaut werden müsse und der Tatsache, daß nunmehr die Bundesstraße B 1 von Berlin nach Kietz an der polnischen Grenze, durch mehrere Landschaftsschutz- und Trinkwassereinzugsgebiete mit unabsehbaren ökologischen Folgen für den Oderbruch, ausgebaut werden soll?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl vom 19. Juni 1991

Hier besteht kein Widerspruch. Der für die Autobahn A 12, Berlin – Frankfurt/Oder vorgesehene Ausbau macht umweltverträgliche Verbesserungsmaßnahmen an der B 1 zwischen Berlin und der polnischen Grenze bei Kietz wegen des regionalen Aufkommens nicht entbehrlich. Diese Maßnahmen umfassen den Bau einzelner Ortsumgehungen und bauliche Verbesserungen der vorhandenen Straße; eine Verlegung auf neue Trasse bzw. ein durchgehend mehrstreifiger Ausbau sind nicht geplant.

63. Abgeordneter **Ortwin Lowack** (fraktionslos)

Wann ist mit Schallschutzmaßnahmen im Bereich der zwischenzeitlich völlig überlasteten A 9 zu rechnen, insbesondere im Bereich Trockau?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl vom 18. Juni 1991

Lärmschutz an der A 9 kann im Zusammenhang mit deren geplantem sechsstreifigen Ausbau geschaffen werden. Dieser Ausbau der A 9 zählt zu den „Verkehrsprojekten Deutsche Einheit", die für den wirtschaftlichen Aufschwung in den neuen Ländern unabdingbar sind und daher bereits im Vorgriff auf den Gesamtdeutschen Verkehrswegeplan als vordringlich angesehen werden.

Die Straßenbauverwaltung des Freistaates Bayern hat im Auftrag des Bundes bereits die Planung eines abschnittsweisen Ausbaus der A 9 aufgenommen. Mit dem Bau einschließlich des Lärmschutzes wird begonnen, sobald die Planung rechtsbeständig geworden ist.

64. Abgeordneter **Dr. Rudolf Schöfberger** (SPD)

Wie hoch sind die ausgewiesenen Förderungsmittel des Bundes nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz im laufenden Haushaltsjahr 1991 sowie in der mittelfristigen Finanzplanung, und welchen (quotierten) Anteil an den jetzt verfügbaren Mitteln können regelmäßig bayerische Städte und Gemeinden in Anspruch nehmen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel vom 13. Juni 1991

Unter Berücksichtigung der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Umlenkung von 200 Mio. DM für den kommunalen Straßenbau in die neuen Bundesländer beläuft sich der Anteil Bayerns an den Bundesfinanzhilfen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) entsprechend seiner Quote von 19,4 v. H. auf rd. 202 Mio. DM. Zur Frage der Kürzung der Mittel bei den Westländern hat der Bundesrat den Vermittlungsausschuß angerufen. Der Ansatz für 1992 beträgt bei gleicher Quote rd. 240 Mio. DM.

65. Abgeordneter **Dr. Rudolf Schöfberger** (SPD)

Wäre der Bund im Hinblick auf diese mittelfristig verfügbaren Mittel in der Lage, bei entsprechender Antragstellung allein in der Landeshauptstadt München die Untertunnelung des Mittleren Rings in den drei Abschnitten Luise-Kiesselbach-Platz/Garmischer Straße, Richard-Strauss-Straße und Petuelring mit einem geschätzten Gesamtkostenaufwand von 1,25 Mrd. DM oder auch nur eine der drei genannten Maßnahmen, vordring-

lich den Abschnitt Luise-Kiesselbach-Platz/-Garmischer Straße zu fördern, und wie könnte diese Förderung angesichts der Mittelknappheit bezüglich Förderungshöhe und -zeitraum konkret ausgestaltet sein?

66. Abgeordneter **Dr. Rudolf Schöfberger** (SPD)

In welchem finanziellen Umfang könnte die Bundesregierung nach der Förderung der dreifachen oder auch nur einfachen Untertunnelung des Mittleren Rings in München dann mittelfristig noch andere Gemeindeverkehrsbauten in Bayern und im übrigen Bundesgebiet fördern, und könnte sie diese eingeschränkte Förderung politisch verantworten?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel vom 13. Juni 1991

Die Bundesregierung ist nach Inkrafttreten des 1. Rechtsbereinigungsgesetzes nicht mehr an der Aufstellung des Förderprogramms beteiligt. Die Bundesfinanzhilfen werden nach Überweisung durch den Bund Landesmittel. Über die Förderung von Vorhaben des kommunalen Straßenbaus und die Zuwendungen nach dem GVFG entscheiden die Länder in eigener Zuständigkeit.

Aus der Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums des Innern ergibt sich insoweit folgendes:

Die Aufteilung der dem Freistaat Bayern zufließenden GVFG-Mittel auf die Regierungsbezirke erfolgt in Anlehnung an den Schlüssel nach § 6 Abs. 2 GVFG (zugelassene Kraftfahrzeuge). Hiernach könnten für München jährlich rd. 25 Mio. DM zur Verfügung gestellt werden. Dieser Betrag wurde letztmals 1988 abgerufen. 1989 waren es 17,85 Mio. DM und 1990 nur 7,06 Mio. DM. Für 1991 sind von der Stadt rd. 15,5 Mio. DM beantragt. Wegen der Größenordnung und Bedeutung der Vorhaben in München hat das bayerische Innenministerium bereits mehrfach die Bereitschaft signalisiert, das Jahreskontingent der Landeshauptstadt München vorübergehend spürbar zu erhöhen.

Die städtischen Baumaßnahmen haben im übrigen erfahrungsgemäß eine lange Laufzeit (Friedenheimer Brücke: zehn Jahre; Laimer Unterführung: zwölf Jahre; Von-Kahr-Straße: elf Jahre).

Die Zuwendungen werden somit in relativ kleinen Teilbeträgen anfallen.

67. Abgeordneter **Dr. Rudolf Schöfberger** (SPD)

Ist die Bundesregierung nach allem bereit, der wiederholten öffentlichen Behauptung entgegenzutreten, wonach die Landeshauptstadt München die Untertunnelung des Mittleren Rings nur beschließen und die Bundes- sowie Landesfördermittel nur beantragen hätte müssen, um in den Genuß einer Förderung bis zu 80 v. H. der förderungsfähigen Gesamtkosten, also rund einer Milliarde DM, gekommen zu sein, daß also die Landeshauptstadt München durch eine bewußte Fehlentscheidung auf diese Mittel zum Nachteil der lärm- und abgasgeplagten Anwohner des Mittleren Rings verzichtet habe, und verneinendenfalls warum nicht?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel vom 13. Juni 1991

Auf die Antwort vom 9. August 1990 zu Ihren Fragen in gleichem Betreff (Drucksache 11/7666, Fragen 59 und 61) möchte ich hier Bezug nehmen. Der Freistaat Bayern kann bei einer Förderung nach dem GVFG sowie einer zusätzlichen Förderung aus Landesmitteln nach dem Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAG) Zuschüsse in einer Höhe von insgesamt bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten gewähren.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

68. Abgeordneter **Gerhart Rudolf Baum** (FDP)

Ist die Bundesregierung bereit, die – von führenden deutschen Naturschutzorganisationen geforderte – stärkere Verantwortung für Sicherung und Finanzierung von Nationalparks in der Bundesrepublik Deutschland zu übernehmen, zumal es sich dabei um Gebiete mit gesamtstaatlich repräsentativem Charakter handelt und diese daher vom Bund gefördert werden können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Bertram Wieczorek vom 17. Juni 1991

Die Zuständigkeit für die Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege liegt auf Grund der grundsätzlich vorgegebenen Kompetenzverteilung bei den Bundesländern.

Dies gilt somit auch für die Sicherung und Finanzierung von Nationalparks. Die Bundesregierung hat nicht die Absicht, diese Kompetenzverteilung zu ändern.

Soweit ein Bundesland die Bereitstellung von Bundesmitteln für gesamtstaatlich repräsentative Vorhaben im Bereich eines Nationalparkes beantragt, wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben die Kriterien erfüllt, an die diese Förderung gebunden ist. Sofern diese Prüfung zu einem positiven Ergebnis führt, wird die Bundesregierung die beantragten Bundesmittel im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten bereitstellen.

69. Abgeordneter **Gerhart Rudolf Baum** (FDP)

Wie unterstützt die Bundesregierung die neuen Bundesländer bei Festlegung, Sicherung und Ausbau von Naturschutzgebieten im einzelnen, und welche Maßnahmen hat die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet, damit stärker als bisher Mittel der EG für die Nationalparks genutzt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Bertram Wieczorek vom 17. Juni 1991

Unabhängig von der in o. a. Antwort dargelegten Zuständigkeitsverteilung berät die Bundesregierung die neuen Bundesländer bei allen anstehenden Problemen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, auch im Hinblick auf Festlegung, Sicherung und Ausbau von Schutzgebieten, sofern dieses von den neuen Bundesländern gewünscht wird.

Bereits im Oktober 1990 hat die Bundesregierung mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften Verhandlungen aufgenommen, um u. a. im Rahmen des Förderungsprogramms „Gemeinschaftliche Umweltaktionen – Bereich Biotope" Finanzmittel für Naturschutzvorhaben in den neuen Ländern bereitgestellt zu bekommen. Diese Verhandlungen haben dazu geführt, daß die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in 1991 insgesamt 6,15 Mio. DM für Biotopschutzprojekte im Bereich der Nationalparks „Vorpommersche Boddenlandschaft", des „Müritz"-Nationalparkes und im Bereich der „Unteren Havel" bereitstellen wird.

Die Realisierung weiterer Naturschutzvorhaben im Rahmen der Nachfolgeverordnung „GANAT" ist beabsichtigt.

70. Abgeordnete **Monika Ganseforth** (SPD)

Ist es richtig, daß der Parlamentarische Staatssekretär Bernd Schmidbauer den Océ-van der Grinten-Preis für die Berichte der Enquete-Kommission „Schutz der Erdatmosphäre" entgegengenommen hat, und wie wird das Preisgeld verwendet bzw. haben die Mitglieder der Enquete-Kommission (Wissenschaftler, Mitglieder des Deutschen Bundestages) ein Mitspracherecht bei der Verwendung des Preisgeldes?

Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann vom 18. Juni 1991

Es ist richtig, daß am 5. Juni 1991 dem Parlamentarischen Staatssekretär Bernd Schmidbauer in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Vorsorge zum Schutz der Erdatmosphäre" der Océ-van der Grinten Preis 1991 verliehen wurde.

Über die Verwendung des Preisgeldes ist noch nicht entschieden.

Der Parlamentarische Staatssekretär wird die Entscheidung in Absprache mit den Mitgliedern der Enquete-Kommission treffen.

71. Abgeordneter **Berthold Wittich** (SPD)

Welche konkreten Ziele verfolgt die Bundesregierung mit der finanziellen Förderung des Ausbaus von Untertagedeponien in Thüringen?

Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann vom 17. Juni 1991

Den Bemühungen der Länder Thüringen und Sachsen-Anhalt zur Einrichtung von Untertagedeponien mißt die Bundesregierung sowohl unter abfallwirtschaftlichen als auch arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten große Bedeutung bei.

Für eine geordnete Abfallentsorgung und auch für die Sanierung der Altlasten in den neuen Ländern müssen schnellstmöglich die notwendigen Einrichtungen geschaffen werden. Ob und in welchem Umfang es zur Errichtung von Untertagedeponien kommen wird, hängt dabei ausschließlich von der Entscheidung der Landesregierung ab.

Eine finanzielle Förderung durch die Bundesregierung erfolgt zur Zeit nicht.

72. Abgeordneter **Berthold Wittich** (SPD)

Trifft es zu, daß die thüringischen Kalischächte auch Aufgaben zur Entsorgung radioaktiven Mülls übernehmen sollen?

Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann vom 17. Juni 1991

Die Endlagerung von radioaktivem Abfall liegt in der Zuständigkeit der Bundesregierung. Seitens der Bundesregierung ist nicht vorgesehen, die thüringischen Kaligruben für eine derartige Endlagerung zu nutzen.

Vielmehr plant die Bundesregierung die Endlagerung radioaktiver Abfälle insbesondere in dem ehemaligen Erzbergwerk „Konrad" in Salzgitter sowie im Salzstock „Gorleben", der zur Zeit auf seine Eignung hierfür erkundet wird.

Radioaktive Abfälle aus dem Bereich der ehemaligen DDR sind bisher im Endlager für radioaktive Abfälle Morsleben beseitigt worden. Die Einlagerung dort wurde am 25. Februar 1991 auf Grund einer einstweiligen Anordnung des Bezirksgerichts Magdeburg eingestellt. Das Hauptsacheverfahren ist derzeit beim Bezirksgericht anhängig.

73. Abgeordneter **Berthold Wittich** (SPD)

Welche gesicherten Kenntnisse besitzt die Bundesregierung bezüglich der Ursachen des Gebirgsschlages vom 13. März 1989 im Kalischacht „Ernst Thälmann" in Merkers?

Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann vom 17. Juni 1991

Der Bundesregierung liegen Gutachten von DDR-Bergbehörden und Sachverständigen der Bundesrepublik Deutschland vor, die gegensätzliche Standpunkte zu dem seismischen Ereignis am 13. März 1989 vertreten.

Nach Auffassung der Bundesregierung ergaben die Unterlagen zweifelsfrei, daß der Gebirgsschlag Folge einer unzureichenden Pfeilerdimensionierung und fehlerhafter Abbauführung gewesen ist. An dieser Beurteilung hat sich seither nichts geändert.

Die Mitteldeutsche Kali AG und die Kali und Salz AG arbeiten inzwischen zusammen, um das Sicherheitskonzept für das gesamte Werra-Kali-Revier weiter zu entwickeln.

74. Abgeordneter **Berthold Wittich** (SPD)

Teilt die Bundesregierung meine Einschätzung, daß mit der Deponierung von Sondermüll in Thüringen wegen der Unterdimensionierung der Stützpfeiler im Kalibergbau unermeßliche Risiken verbunden sind?

Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann vom 17. Juni 1991

In dem am 1. April 1991 in Kraft getretenen Teil der TA Abfall werden bundeseinheitlich u. a. Anforderungen an die untertätige Ablagerung in Salzgesteinen gestellt. Diese Anforderungen enthalten als zentrales Element eine standortbezogene Sicherheitsbeurteilung, durch die der Nachweis der Eignung der Grubenräume und des Gebirges für die Errichtung einer Untertagedeponie erbracht werden muß.

Das für die Standortbeurteilung und Planfeststellung einer Untertagedeponie zuständige Land Thüringen müßte in diesem Zusammenhang auch die Dimensionierung der Stützpfeiler beurteilen. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 73 verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Post und Telekommunikation

75. Abgeordneter **Jörg van Essen** (FDP)

Wie viele Telefone und Anrufbeantworter sind in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1990 verkauft worden, die vom Zentralamt für Zulassungen im Fernmeldewesen nicht zur Verwendung am Netz der Deutschen Bundespost freigegeben worden sind (ggf. Schätzung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wilhelm Rawe vom 17. Juni 1991

Nach den uns vorliegenden Daten wurden 1990 ca. 67200 Telefone (18,6 v. H. aller über den Handel verkauften Telefone) ohne ZZF-Zulassungsnummer über den Handel verkauft.

Daten über die Anzahl der verkauften Anrufbeantworter ohne Zulassungsnummer liegen uns nicht für das gesamte Jahr 1990, sondern nur für den Zeitraum Oktober 1990 bis Januar 1991 vor. In diesen vier Monaten wurden ca. 1300 Anrufbeantworter ohne ZZF-Zulassungsnummer verkauft (das sind ca. 0,6 v. H. aller im Handel verkauften Anrufbeantworter für diesen Zeitraum.

Die o. g. Geräte ohne ZZF-Zulassungsnummer können an Telekommunikationsanlagen oder an privaten Netzen durchaus betrieben werden, d. h. es muß nicht davon ausgegangen werden, daß alle diese Geräte am öffentlichen Netz angeschaltet wurden.

76. Abgeordneter **Jörg van Essen** (FDP)

Wie viele Störungen sind im Bereich der Deutschen Bundespost im Jahre 1990 registriert worden, die auf der Verwendung von derartigen Telefonen ohne Funkübertragung und von Anrufbeantwortern und von derartigen Telefonen mit Funkübertragung beruhen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wilhelm Rawe vom 17. Juni 1991

Von den rund 10 Mio. Telefonstörungsmeldungen im Jahr entfallen ca. 25 v. H. (2,5 Mio.) auf Störungsfälle, deren Ursache nicht eindeutig einer oder mehreren Fehlerquellen zugeordnet werden kann (Merkmal dieser Störungsfälle: bei Prüfung gut; zeitweiliges Auftreten). Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß ein nicht vernachlässigbarer Anteil dieser Störungsfälle auf der Verwendung von nicht zugelassenen Telefonen und Anrufbeantwortern beruht.

Darüber hinaus ist bei diesen Geräten nicht sichergestellt, daß der volle Leistungsumfang des bestehenden Netzes ausgeschöpft werden kann. Auftretende Mängel bzw. Störungen werden von den Nutzern oder anderen Kunden fälschlicherweise dem Netz der DBP TELEKOM angelastet. Hinzu kommt, daß bei der Implementierung neuer Netzkomponenten derartige Geräte ggf. nicht mehr betrieben werden können.

77. Abgeordneter **Jörg van Essen** (FDP)

Ist die Bundesregierung bereit, angesichts der im Ausland millionenfach bewiesenen Zuverlässigkeit der Telefone ohne Funkübertragung und von Anrufbeantwortern die Verwendung derartiger Geräte ohne ZZF-Nummer von einer Straftat nach § 15 Fernmeldeanlagengesetz in eine bloße Ordnungswidrigkeit umzuwandeln?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wilhelm Rawe vom 17. Juni 1991

Auf Grund des Poststrukturgesetzes sowie unter Berücksichtigung der EG-Entwicklung im Zulassungsbereich werden die Zulassungsbedingungen – auch für Telefone und Anrufbeantworter – überarbeitet.

Die Anforderungen, die im Hinblick auf die Zulassung von Telekommunikationseinrichtungen zu stellen sind, werden – soweit möglich – verringert. Das bedeutet, daß zukünftig auch mehr Telefone und Anrufbeantworter zum Anschluß an das Netz der DBP TELEKOM zugelassen werden können, die bisher nicht die Zulassungsbedingungen erfüllten.

Durch die ab 1. Juli 1990 eingetretene vollständige Liberalisierung des Endgerätemarktes und durch die Verringerung der Anforderungen für die Zulassung ergibt sich eine neue Situation, deren Auswirkung auf das Netz der DBP TELEKOM und auf die Qualität des Telefondienstes beobachtet werden muß. Falls sich nach Abschluß einer derartigen Bestandsaufnahme herausstellt, daß sich nur geringe Auswirkungen auf Netz und Telefondienst ergeben, könnte eine Abänderung der Strafvorschrift des § 15 FAG für den hier angesprochenen Fall in Erwägung gezogen werden. Dies müßte dann aber im Rahmen einer gesamten Novellierung des FAG erörtert werden.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

78. Abgeordneter **Dr. Eberhard Brecht** (SPD)

Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung zum Umgang mit den bewohnereigenen Kapitalanteilen von Arbeiter-, Wohnungsbau- und Genossenschafts-Wohnungen in den neuen Bundesländern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jürgen Echternach vom 12. Juni 1991

Die Grundlagen für die Neuordnung der vermögensrechtlichen Beziehungen der Genossenschaften zu ihren Mitgliedern sind nach Maßgabe des Einigungsvertrages im D-Mark-Bilanzgesetz (DMBilG) und dem Genossenschaftsgesetz enthalten. Dazu gehört auch die Behandlung „bewohnereigener Kapitalanteile" der Mitglieder der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften. Danach ist es insbesondere Aufgabe der Genossenschaften, die Geschäftsguthaben, Geschäftsanteile und Haftsummen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in eigener Verantwortung neu festzusetzen (vgl. insbesondere § 27 Abs. 5 DMBilG). Dazu gehört auch die Frage, inwieweit ein evtl. Gewinn dem Geschäftsguthaben der Mitglieder zugeschrieben und ggf. mietmindernd berücksichtigt wird. Weitergehende Vorgaben als sie in den gesetzlichen Vorschriften festgelegt sind bestehen seitens des Bundes für die Entscheidung der Genossenschaften nicht.

Das gleiche gilt für den Umgang mit den Genossenschafts-Wohnungen. Diese Wohnungen unterliegen derzeit dem Belegungsrechtsgesetz vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 49 S. 894), das durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 1230) mit Maßgaben übergeleitet wurde.

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat zur Umsetzung des Gemeinschaftswerks Aufschwung Ost eine Verwaltungsvereinbarung mit den fünf neuen Ländern abgeschlossen. Danach können Mieter als Erwerber ihrer Wohnungen einen Zuschuß in Höhe von 20 v. H. des Kaufpreises, jedoch höchstens 7000 DM für das erste und jeweils 1000 DM für jedes weitere Familienmitglied, erhalten. Hiervon können in geeigneten Fällen auch Käufer von Genossenschaftswohnungen profitieren, sofern Wohnungen betroffen sind, an deren Privatisierung ein erhebliches wohnungspolitisches Interesse besteht.

79. Abgeordneter **Achim Großmann** (SPD)

Wie hoch waren die Mittel, die 1989 und 1990 von den Kommunen zusätzlich zu den Bundes- und Landesmitteln für den sozialen Wohnungsbau eingesetzt worden sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jürgen Echternach vom 17. Juni 1991

Die Höhe der von den Gemeinden zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus bereitgestellten Mittel ist im einzelnen nicht bekannt. Sie werden auf jährlich etwa 1,5 bis 2 Mrd. DM geschätzt.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

80. Abgeordneter **Dr. Walter Altherr** (CDU/CSU)

Wie gedenkt die Bundesregierung die offenkundige Lücke im sozialen Netz zu schließen, die entsteht, wenn eine Ärztin als deutsche Aussiedlerin aus der UdSSR ihr Anpassungsjahr als Medizinerin ableisten möchte, aber nicht weiß, wovon sie die letzten sechs Monate leben soll, da es dem Arbeitsamt nach eigenen Angaben nur möglich ist, eine Anpassungsmaßnahme von sechs Monaten zu finanzieren, so daß die Ärztin für die letzten sechs Monate weder Arbeitslosenunterstützung bekommen kann, noch der Lebensunterhalt und die Krankenversicherung über eine Anpassungsmaßnahme finanziert werden können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 11. Juni 1991

Die Bundesregierung weist darauf hin, daß eine Lücke im sozialen Netz in diesem Fall nicht besteht. Das sogenannte Anpassungsjahr unter fachlicher Aufsicht ist in den meisten Bundesländern Voraussetzung für die Erteilung der Approbation an ausgesiedelte Ärzte. Dieses Jahr dient u. a. der Prüfung, ob der Ausbildungsstand den hiesigen Ansprüchen entspricht. Ein Gehalt beziehen die Ärzte in dieser Zeit in vielen Fällen nicht. Sie können allerdings ein Stipendium im Rahmen des Akademikerprogramms erhalten, sofern sie älter als 30 Jahre sind, oder im Rahmen des Garantiefonds, sofern sie jünger sind. Beide Programme werden im Auftrag der Bundesregierung von der Otto Benecke Stiftung e. V. durchgeführt.

Das Akademikerprogramm dient der Förderung von ausgesiedelten Hochschulabsolventen zwischen 30 und 50 Jahren, deren im Herkunftsland abgelegter berufsqualifizierender Abschluß hier nicht oder nur teilweise anerkannt wird oder nur mit Hilfe eines Ergänzungsstudiums bzw. -kurses verwertbar ist. Die Förderung für Ärzte im Anpassungsjahr umfaßt u. a. Beihilfen sowie Beratungs- und Betreuungsmaßnahmen. Im Jahre 1990 konnte nahezu 600 deutschstämmigen Ärzten aus Osteuropa durch das Akademikerprogramm der Wiedereinstieg in den erlernten Beruf ermöglicht werden.

Jüngere Hochschulabsolventen und Aussiedler, die ein Hochschulstudium aufnehmen oder weiterführen wollen und die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können im Rahmen des Garantiefonds besondere Förderung erhalten. Die Förderung für jüngere Ärzte im Anpassungsjahr umfaßt ebenfalls Stipendien sowie Beratungs- und Betreuungsmaßnahmen.

Der ausgesiedelten Ärztin ist daher zu empfehlen, sich wegen einer Förderung unmittelbar an die Otto Benecke Stiftung e. V., Bonner Talweg 57, 5300 Bonn 1, zu wenden.

81. Abgeordneter **Otto Regenspurger** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß das Land Brandenburg im Widerspruch zu Artikel 7 Abs. 3 GG sich weigert, den Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen als ordentliches Lehrfach einzuführen, und wie stellt die Bundesregierung sicher, daß das Land Brandenburg dem Gebot in Artikel 7 Abs. 3 S. 1 GG nachkommt, den Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach in öffentlichen Schulen vorzusehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 19. Juni 1991

Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, daß sich das Land Brandenburg weigert, den Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen als ordentliches Lehrfach einzuführen.

Gemäß § 26 des am 28. Mai 1991 vom Landtag Brandenburg verabschiedeten Ersten Schulreformgesetzes für das Land Brandenburg (Vorschaltgesetz) bleiben Regelungen zum Religionsunterricht dem Landesschulgesetz vorbehalten. Das Vorschaltgesetz enthält Regelungen, die für das sofortige Handeln der Schulaufsicht, der Schulträger und der Schulen nötig sind.

Geschäftsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit

82. Abgeordnete **Anneliese Augustin** (CDU/CSU)

Welcher Zeitraum vergeht, wenn die Hilfe durch die Europäische Gemeinschaft erfolgt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Peter Repnik vom 19. Juni 1991

Bei Naturkatastrophen entscheidet die EG-Kommission unmittelbar über Soforthilfen. In vergleichbaren Situationen außergewöhnlicher Umstände (z. B. Bürgerkriege) wird im Eilverfahren entschieden. Dies bedeutet, daß die Mitgliedstaaten eine Äußerungsfrist von 48 Stunden zu EG-Initiativen für Hilfsmaßnahmen mit bis zu viermonatiger Dauer haben.

Auch die EG-Kommission wickelt einen Großteil ihrer Nahrungsmittelhilfe (NMH) in Notfällen über internationale (WEP/UNHCR) und private Hilfsorganisationen ab. Deshalb gilt hier ebenfalls das in der Antwort zu Frage 89 über die NMH der Bundesregierung Gesagte.

83. Abgeordnete **Anneliese Augustin** (CDU/CSU)

Welche Erleichterungen erwartet die Bundesregierung für die Versorgung der Hungernden auf Grund des Waffenstillstandes in Angola und des Regimewechsels in Äthiopien bzw. sind schon eingetreten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Peter Repnik vom 19. Juni 1991

Die Bundesregierung erwartet, daß nach Abschluß des Waffenstillstandes in Angola wesentliche Hindernisse beseitigt werden, um die Hungernden schnell und sicher mit Nahrungsmitteln zu versorgen. Es ist davon auszugehen, daß die Transitgenehmigungen zügiger erteilt werden und daß durch Räumung der Verkehrswege von Minen der Zugang zu den Hungernden erleichtert wird.

Für Äthiopien erwartet die Bundesregierung, daß die bisherigen, durch den Bürgerkrieg bedingten Zugangsbeschränkungen in die Hungergebiete wegfallen. Nach vorliegenden Berichten ist die Versorgung der Hungernden in Nordäthiopien jedoch Ende Mai zunächst teilweise zusammengebrochen. Die Hilfsorganisationen bemühen sich seither, im Kontakt mit den provisorischen Verwaltungen die Lieferungen wieder im erforderlichen Umfang sicherzustellen. Zuletzt haben die EG und ihre Mitgliedstaaten in einer Erklärung vom 31. Mai ihre Zusagen bekräftigt, sich der humanitären Bedürfnisse der Menschen in dieser Region anzunehmen, aber gleichzeitig mit Nachdruck die Notwendigkeit betont, dafür zu sorgen, daß die Hilfsgüter ungehindert zu den Menschen gelangen, für die sie bestimmt sind.

84. Abgeordnete **Anneliese Augustin** (CDU/CSU)

Wieviel hat die Bundesregierung für Hungerhilfe für 1991 veranschlagt, und wieviel hat sie davon noch (1. Juni 1991) zur Verfügung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Peter Repnik vom 19. Juni 1991

Die im Haushalt 1991 – Einzelplan 23 – für Hungerhilfe, d. h. Nahrungsmittelhilfe und Ernährungssicherungsmaßnahmen veranschlagten Mittel betragen insgesamt 210 Mio. DM (einschl. des deutschen Regulärbeitrags von 45 Mio. DM an das Welternährungsprogramm WEP).

Hiervon wurden im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung 1991 bis 30. Juni 1991 94,5 Mio. DM zugewiesen und bereits für Maßnahmen zur Bekämpfung der Hungersnot vornehmlich in Afrika bewilligt und z. T. verausgabt. Die noch für das Haushaltsjahr 1991 verfügbaren Mittel sind schon verplant und auf Grund von Anträgen für NM-Nothilfemaßnahmen privater deutscher und internationaler Hilfsorganisationen (WEP, UNHCR) gebunden. Die vorliegenden Anträge gehen weit über die verfügbaren Haushaltsmittel hinaus und können daher nicht in voller Höhe bedient werden.

85. Abgeordnete **Anneliese Augustin** (CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung bei den Hungerflüchtlingen über die bloße Versorgung mit Nahrungsmitteln hinaus andere entwicklungspolitisch wirkende Maßnahmen initiieren (Grundbildung, berufliche Fortbildung, Mütterkurse, Selbsthilfeorganisation u. a.)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Peter Repnik vom 19. Juni 1991

Ja. Die Umsetzung derartiger entwicklungspolitischer Maßnahmen ist jedoch abhängig von der Zustimmung des Flüchtlingsaufnahmelandes, der Prognose über den Verbleib der Flüchtlinge und der Koordination mit dem UNHCR und anderen Organisationen, die Überlebenshilfe geleistet haben und noch leisten. Auch sollte neben den Flüchtlingen die lokale Bevölkerung in die strukturbildende Förderung (z. B. Gesundheitsmaßnahmen, Wasserversorgungssysteme) miteinbezogen werden, um Spannungen zu vermeiden und um integrativ und auch ausgleichend zu wirken. Für die Förderung von Flüchtlingen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit stehen dem BMZ die folgenden Instrumente zur Verfügung: Finanzielle Zusammenarbeit, Technische Zusammenarbeit, Nahrungsmittelhilfe, Ernährungssicherung, Reintegrationshilfe, Treuhandvorhaben, Stipendien, Förderung über Nichtregierungsorganisationen.

86. Abgeordnete **Karin Jeltsch** (CDU/CSU)

Welche Hilfe und wieviel hat die Bundesregierung zur Überwindung von Hungerkatastrophen in Afrika von 1987 bis 1990 geleistet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Peter Repnik vom 19. Juni 1991

Die Nahrungsmittelhilfe (NMH) der Bundesregierung zur Überwindung von Hungerkatastrophen in Afrika setzt sich aus folgenden Instrumenten zusammen:

- NM-Nothilfe und Flüchtlingshilfe auf Grund von Naturkatastrophen und Bürgerkriegen
- NMH zur Verminderung von strukturell bedingten Nahrungsmitteldefiziten
- projektbezogene NMH, mit der durch die Verknüpfung von NMH mit Finanzieller und Technischer Hilfe ein Beitrag zur längerfristigen Ernährungssicherung geleistet wird. In den besonders gefährdeten Ländern (z. B. Sahel) wurde die Anlage von sog. Sicherheitsreserven gefördert, die bei sich abzeichnenden Nahrungsmittelengpässen als Überbrückung dienen, bis – falls notwendig – entsprechende Hilfslieferungen in dem jeweiligen Land eintreffen.

  Im Rahmen dieser Maßnahmen wurden in den Jahren 1987 bis 1990 insgesamt 512 Mio. DM für die Lieferung von Getreide sowie Nichtgetreideprodukten nach Afrika aufgewendet. Dabei wurden die Nahrungsmittel in erheblichem Umfang lokal aufgekauft, um die lokale Produktion zu stimulieren, die Transportwege zu verringern und um den lokalen Verzehrsgewohnheiten zu entsprechen.

87. Abgeordnete **Karin Jeltsch** (CDU/CSU)

In welche Länder gelangten welche Beträge (bilateral und multilateral)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Peter Repnik vom 19. Juni 1991

Im Zeitraum 1987 bis 1990 wurde an 38 afrikanische Länder auf bilateralem und multilateralem Wege NMH geleistet. Die Hauptempfängerländer waren:

	– in Mio. DM –		
Land	bilateral	multilateral	insgesamt
Äthiopien	101,134	55,474	156,608
Sudan	10,074	42,421	52,495
Malawi	25,103	13,127	38,230
Mosambik	30,018	6,496	36,514
Somalia	1,291	27,354	28,645
Angola	24,011	2,315	26,326
Mali	25,181	—	25,181
Burkina Faso	18,829	—	18,829
Kap Verde	17,670	—	17,670
Niger	16,402	—	16,402
Summe	269,713	147,187	416,90
übrige afrikanische Länder	62,914	31,923	94,837
Gesamt	332,627	179,110	511,737

88. Abgeordnete **Karin Jeltsch** (CDU/CSU)

Welche Maßnahmen bereitet die Bundesregierung zur Zeit vor, um das Massensterben in Afrika infolge von Nahrungsmittelmangel zu verhindern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Peter Repnik vom 19. Juni 1991

Die Bundesregierung bereitet im Rahmen der noch verfügbaren Mittel weitere Nahrungsmittel-Nothilfeprogramme vor allem für die Länder am Horn von Afrika (Äthiopien, Sudan, Somalia) sowie im südlichen Afrika (Angola, Mosambik) in enger Zusammenarbeit mit vorgenannten Hilfsorganisationen vor; ein Teil der Nothilfemaßnahmen ist bereits eingeleitet worden. Es handelt sich hierbei insbesondere um Getreidelieferungen und die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung der Inlandstransportkosten für NMH-Transporte in die oft schwer zugänglichen Hungergebiete.

Die Bundesregierung beteiligt sich darüber hinaus mit TZ-Mitteln in Höhe von 34,5 Mio. DM an logistischen Unterstützungsmaßnahmen des EG-NMH-Sonderprogramms von 200 Mio. ECU für Subsahara-Afrika.

89. Abgeordnete **Karin Jeltsch** (CDU/CSU)

Welcher Zeitraum vergeht von der Entscheidung der Bundesregierung zur Hilfevergabe bis zum Eintreffen der Hilfsgüter im Hungergebiet oder Flüchtlingslager?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Peter Repnik vom 19. Juni 1991

Die Bundesregierung wickelt einen großen Teil ihrer Nahrungsmittelhilfe (NMH) in Notfällen über internationale (WEP/UNHCR) und private Hilfsorganisationen ab.

Das mit o. g. internationalen Hilfsorganisationen eingespielte Antragsverfahren bedarf im günstigen Fall nur weniger Bearbeitungsstunden. Das WEP, – das auch logistisch für NMH-Lieferungen des UNHCR tätig wird –, kann je nach Art und Entstehung der Notlage schon vorher aus eigenen

Mitteln Lager anlegen, Aufkäufe im Lande oder in der Region durchführen, Vorräte aus mehrjährigen WEP-Ernährungssicherungsprojekten vorübergehend umwidmen, wenn Geberzusagen vorliegen, diese Maßnahmen zu refinanzieren oder durch Lieferungen die Vorräte wieder aufzufüllen. Das WEP leitet ggf. auch Schiffe mit anderem Bestimmungsort um. Die Mobilisierung und Verschiffung der NMH bereitet bis zum Bestimmungshafen im allgemeinen wenig Probleme. Die Schwierigkeiten fangen meist erst im Bestimmungshafen an.

Kritische Engpässe bei der Durchführung der NMH gibt es oft durch Hindernisse

- logistischer Art (überfüllte Häfen, zu geringe Kapazitäten für den Inlandstransport, zerstörte Brücken)
- witterungsbedingter Art (z. B. durch vorzeitiges Einsetzen der Regenzeit)
- administrativer Art (die jeweilige Landesregierung bzw. die Regierungen der Durchgangsländer müssen zustimmen)
- sowie sicherheitsbedingt (Bürgerkrieg).

Diese Hindernisse können Lieferungen verzögern oder die Inlandstransportkosten so hoch treiben, daß hierfür zusätzliche Mittel bereitgestellt werden müssen.

90. Abgeordneter **Hans Wallow** (SPD)

Hat die Bundesregierung – insbesondere vor dem Hintergrund ihrer an der Armutsbekämpfung orientierten Entwicklungszusammenarbeit – geprüft, wie viele Kleinbauern im Gebiet des Sardar-Sarovor-Dammes keine Entschädigung für verlorenes Land erhalten, wenn die von der Weltbank angegebene Entschädigungs-Untergrenze (ab 2 Hektar Landverlust durch die Bauarbeiten) in Kraft gesetzt wird, die nicht berücksichtigt, daß in Indien zahlreiche bäuerliche Betriebe weniger als 2 Hektar Land besitzen, wenn ja, wieviel Hektar Landverlust würde nicht entschädigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Peter Repnik vom 13. Juni 1991

Von den Personen, die bisher Land in Gujarai bekommen haben, haben nach Schätzung der Weltbank ca. 75 v. H. vorher weniger als 2 ha besessen.

Nach den Bestimmungen des „Narmada Tribunals" stehen allen Umzusiedelnden, die anspruchsberechtigt sind, mindestens 2 ha Land zur Sicherung des Existenzminimums zu.

Es wird Aufgabe der unabhängigen Evaluierungskommission sein zu überprüfen, ob der Kreis der Anspruchsberechtigten zufriedenstellend definiert wurde, so daß von daher keine Gefahr besteht, daß Landverlust nicht entschädigt wird.

Die Obergrenze für Entschädigungen mit bewässerbarem Land liegt bei 8 ha. Oberhalb dieser Grenze wird mit Geldzahlung kompensiert.

91. Abgeordneter **Konrad Weiß (Berlin)** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Trifft es zu, daß Altschulden aus der Entwicklungszusammenarbeit ein Hindernis darstellen für die Förderung neuer Ressourcenschutzprojekte, wie sich dies am Beispiel des Korup-Nationalparks in Kamerun abzuzeichnen scheint, wo Zahlungsrückstände von Kamerun als Hindernis für neue Kredite durch die Bundesregierung angeführt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Peter Repnik vom 20. Juni 1991

Bei dem Projekt „Förderung des Nationalparks Korup" handelt es sich um ein Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit. Es bestehen keine Hindernisse, die einer zügigen Realisierung dieses Projekts entgegenstehen.

Die Verschuldungssituation Kameruns hat allerdings dazu geführt, daß auch bei Krediten der Finanziellen Zusammenarbeit Zahlungsrückstände bestehen. Diese verhindern in der Regel, daß neue Darlehensverträge abgeschlossen werden und somit auch entsprechende Auszahlungen für Projekte der Finanziellen Zusammenarbeit geleistet werden. Auf die Durchführung von Projekten der Technischen Zusammenarbeit hat die Problematik der Zahlungsrückstände keinen Einfluß.

Bonn, den 21. Juni 1991

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, Reisertstraße 14, 5202 Hennef (Sieg), Telefon (02242) 6044, Telefax (02242) 83179
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551, Telefax (0228) 361275
ISSN 0722-8333